

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fuchsmann gegen Deutschland	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Frisk und Jensen gegen Dänemark	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: MAC TV s.r.o. gegen die Slowakei	5
Parlamentarische Versammlung: Entschließung zum Status von Journalisten in Europa	6

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteile zu staatlichen Beihilfen für Betreiber terrestrischen Digitalfernsehens in Spanien revidiert	7
Europäische Kommission: Mitgliedstaaten wegen Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagt	8
Europäische Kommission: Mitteilungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	8

LÄNDER

AT-Österreich

Free Stream verstößt nicht gegen die Netzneutralität	10
Medienpolitik im Regierungsprogramm	10

BG-Bulgarien

Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes	11
---	----

CH-Schweiz

Neue SRG-Konzession in der Vernehmlassung	12
---	----

CZ-Tschechische Republik

Tschechisches Fernsehen startet die Umstellung auf DVB-T2-Standard	13
--	----

DE-Deutschland

Bundesgerichtshof entscheidet über Zulässigkeit der Tagesschau-App	13
--	----

ES-Spanien

CAC verabschiedet seinen ersten Bericht über Pluralismus in Sendungen zu aktuellen Debatten	14
---	----

FR-Frankreich

Fernsehfilm verstößt gegen die Urheberrechte an Werken einer in der Résistance aktiven Schriftstellerin	14
Verordnung legt Modalitäten zur Unterbindung von Werbung in Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens fest	15
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Ankündigung eines Gesetzesentwurfs	16
Der CSA als Anwalt für die Rechte der Frauen	17

GB-Vereinigtes Königreich

ITV hat die Privatsphäre einer Privatperson durch die Identifizierung ihres Partners nicht verletzt	18
IPEC weist Klage auf Geltendmachung der Miturheberschaft in der Rechtssache Florence Foster Jenkins ab	19
Regierung sieht Regulierung der Altersklassifizierung für online-Pornografie vor	20

IE-Irland

Öffentlich-rechtlicher Sender zahlt Schadenersatz wegen Nutzung eines ungeprüften Tweets während der Wahldebatte	20
--	----

IT-Italien

Neues Gesetz zur Förderung europäischer und italienischer Werke durch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten	21
--	----

NL-Niederlande

Urteil des Berufungsgerichts zur Richtigstellung und Löschung eines Beitrags im Nachrichtenprogramm	22
Verfasser falscher Google-Bewertung muss Schadenersatz bezahlen	23
Neuer YouTube-Kodex für mehr Transparenz bei der Kennzeichnung von Werbung	23

PL-Polen

Streit um Geldstrafe gegen TVN verschärft sich	24
--	----

RO-Rumänien

staatliche Beihilfen für die Filmindustrie	25
Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an Parlament zurückverwiesen	25

TR-Türkei

Türkisches Verfassungsgericht fällt Grundsatzentscheidung im Fall des Hörfunksenders Bizim FM	26
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Silvia Grundmann, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Medienakademie Bratislava (Slowakei)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLelland • James Drake

Vertrieb:

Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2018 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fuchsmann gegen Deutschland

Am 19. Oktober 2017 fällte der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Fuchsmann gegen Deutschland zur Online-Ausgabe eines Artikels der New York Times, der in Deutschland abrufbar war. Der Beschwerdeführer in der Rechtssache ist ein international tätiger Unternehmer im Mediensektor und Vizepräsident des Jüdischen Weltkongresses. Im Juni 2001 veröffentlichte die New York Times einen Artikel über Korruptionsermittlungen gegen R. L. Der Artikel trug die Überschrift „[L] Medienunternehmen vor Bundesermittlungen“ und beinhaltete die Aussagen, der Antragsteller habe „laut Berichten des FBI und europäischer Strafverfolgungsbehörden Verbindungen zur russischen organisierten Kriminalität,“ und „ein FBI-Bericht von 1994 zu russischer organisierter Kriminalität in den Vereinigten Staaten beschreibt [den Beschwerdeführer] als Goldschmuggler und Veruntreuer, dessen Unternehmen in Deutschland Teil eines internationalen organisierten kriminellen Netzwerks ist. Er darf nicht in die Vereinigten Staaten einreisen.“

Im Juli 2002 ersuchte der Beschwerdeführer um einstweilige Anordnung gegen Teile des Artikels einschließlich der oben genannten Aussagen. Das Berufungsgericht in Düsseldorf erließ 2011 schließlich eine solche Anordnung in Bezug auf die Aussage im Artikel, der Beschwerdeführer dürfe nicht in die USA einreisen. In Bezug auf die übrigen Aussagen befand das Berufungsgericht, es gebe ein hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit daran, dass der Beschwerdeführer als international im Mediensektor tätiger deutscher Geschäftsmann vom Geheimdienst verdächtigt werde, in Goldschmuggel, Veruntreuung und organisierte Kriminalität verwickelt zu sein. Diese Einschätzung werde nicht durch die Tatsache verändert, dass die erwähnten Straftaten mehr als sechzehn Jahre zurückliegen. Das Gericht berücksichtigte zudem, dass die Berichterstattung hinreichend klarstelle, dass lediglich von Erkenntnissen aus Berichten des FBI und der Strafverfolgungsbehörden berichtet wurde. Das Gericht kam zu dem Schluss, der Beklagte habe die erforderliche journalistische Sorgfalt an den Tag gelegt, und die Berichterstattung habe sich auf Quellen und Hintergrundinformationen gestützt, die der Journalist habe vernünftigerweise als verlässlich betrachten dürfen. Die einstweiligen Anordnungen wurden somit abgelehnt.

Der Beschwerdeführer reichte Beschwerde beim

EGMR ein, wobei er anführte, die inländischen Gerichte hätten seinen guten Ruf nach Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) nicht geschützt. In diesem Zusammenhang befand der Gerichtshof zunächst, die Anschuldigungen, der Beschwerdeführer sei in Goldschmuggel, Veruntreuung und organisierte Kriminalität verwickelt, seien schwerwiegend genug, um Artikel 8 anzuführen. Im Weiteren war der Gerichtshof der Auffassung, die Rechtssache bedürfe einer Prüfung, ob eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Schutz seiner Privatsphäre nach Artikel 8 und dem Recht der Zeitung auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 vorgenommen wurde. Die maßgeblichen Kriterien für eine solche Abwägung zwischen diesen konkurrierenden Rechten sind: der Beitrag zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das bisherige Verhalten dieser Person, die Beschaffungsmethode und die Wahrhaftigkeit der Information sowie der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung.

Erstens stimmte der Gerichtshof zu, der Artikel habe zu einer Diskussion von öffentlichem Interesse beigetragen und es habe ein öffentliches Interesse an der mutmaßlichen Verwicklung des Beschwerdeführers und seiner namentlichen Nennung vorgelegen. Der Gerichtshof befand zudem, es habe auch ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Artikels im Online-Archiv der Zeitung vorgelegen, und verwies auf „den wesentlichen Beitrag von Internet-Archiven zur Bewahrung und Verfügbarmachung von Nachrichten und Informationen“. Zweitens befand der Gerichtshof, die Einschätzung des Berufungsgerichts, es gebe ein gewisses Interesse am Beschwerdeführer als international im Mediensektor tätigen deutschen Geschäftsmann, stehe im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des EGMR. Drittens bekräftigte der Gerichtshof, die Presse sollte, wenn sie zu einer öffentlichen Debatte über berechnete Anliegen beitrage, sich üblicherweise auf die Inhalte öffentlicher Berichte verlassen dürfen, ohne unabhängige Recherchen vornehmen zu müssen. Der Gerichtshof stellte fest, die Hauptquelle für die Aussagen zum Beschwerdeführer sei ein interner FBI-Bericht und keine amtliche Veröffentlichung gewesen. Der Gerichtshof stimmte zu, dass es eine ausreichende Tatsachengrundlage für die übrigen fraglichen Aussagen gebe. Viertens stimmte der Gerichtshof mit dem Berufungsgericht überein, dass der Artikel keine polemischen Aussagen und Beleidigungen enthalte, und stellte hinreichend klar, dass lediglich von Erkenntnissen aus Berichten des FBI und weiterer Strafverfolgungsbehörden berichtet worden sei. Der Gerichtshof befand darüber hinaus, die verbreiteten Informationen hätten in erster Linie das berufliche Leben des Beschwerdeführers betroffen und keine intimen privaten Details preisgegeben. Der EGMR stellte zudem fest, das Berufungsgericht habe befunden, der Online-Artikel sei nur durch eine gezielte Suche mit einer Internet-Suchmaschine verfügbar. Der Gerichtshof akzeptierte daher die Schlussfolgerung der inländischen

Gerichte, dass die Folgen des Artikels in Deutschland beschränkt seien. Schließlich kam der Gerichtshof zu dem Schluss, das Berufungsgericht habe bei der Abwägung zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf freie Meinungsäußerung die in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs niedergelegten Kriterien berücksichtigt und angewandt. Somit habe kein Verstoß gegen Artikel 8 vorgelegen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Fuchsman v. Germany, Application no. 71233/13 of 19 October 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Fuchsman gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 71233/13 vom 19. Oktober 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18863>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Frisk und Jensen gegen Dänemark

Am 5. Dezember 2017 fällte der Europäische Gerichtshof zum Schutz der Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache Frisk und Jensen gegen Dänemark. Die Beschwerdeführer in dieser Rechtssache waren Journalisten des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Danmarks Radio (DR), die die Dokumentarsendung „Wenn der Arzt es am besten weiß“, die im September 2008 ausgestrahlt wurde, produziert hatten. In der Dokumentation ging es um die Behandlung von Brustfellkrebs am Universitätskrankenhaus Kopenhagen, wo S. der behandelnde Facharzt war. Im Mittelpunkt standen zwei Arten von Chemotherapeutika (Alimta und Vinorelbine), die im Krankenhaus verwendet werden. Die Dokumentation mit Off-Kommentaren begleitete vier Patienten und deren Angehörige. Während der Sendung erklärte der Sprecher, „Ärzte entschieden sich, sie mit einem Wirkstoff zu behandeln, der [bei einer solchen Diagnose] nicht zugelassen und dessen Wirksamkeit bei Brustfellkrebs nicht nachgewiesen ist“. Obwohl „es lediglich eine Therapie gibt, die in Vergleichsstudien eine Wirksamkeit bei Brustfellkrebs gezeigt hat“, „beschloss [S.], diese Medikation bei seinen Patienten nicht einzusetzen“, und „es bleibt die Frage: Warum führt S. Tests mit Vinorelbine durch“. Es „zeigte sich, dass S. in den letzten fünfzehn Jahren über DKK 800.000 vom Unternehmen F. erhalten hat. Dies ist das Unternehmen, welches hinter der Prüfmedikation Vinorelbine steht. Das Geld floss auf das persönliche Forschungskonto von S.“

Nach der Ausstrahlung strengten das Krankenhaus und der Facharzt S. eine Verleumdungsklage gegen den DR-Direktor sowie die beiden Beschwerdeführer (die betroffenen Journalisten) mit der Begründung an, die Sendung enthalte Anschuldigungen wegen Behandlungsfehler. Das Stadtgericht Kopenhagen befand 2010, die Beschwerdeführer und der DR-Direktor

hätten gegen Artikel 267 des Strafgesetzbuches verstoßen, und verurteilte sie einzeln zu Geldbußen, die sich insgesamt auf DKK 10.000 (EUR 1.340) beliefen, sowie die Beschwerdeführer gemeinsam zur Kostenübernahme in Höhe von DKK 62.250 (EUR 8.355). Das Oberste Gericht von Ost-Dänemark bestätigte das Urteil, da die Sendung „den Eindruck [vermittelt hat], dass es im Universitätskrankenhaus Kopenhagen zu Behandlungsfehlern gekommen ist, indem S. vorsätzlich eine Medikation (Vinorelbine) einsetzte, die nicht für die Brustfellkrebs-Therapie zugelassen ist. Die Prüfmedikation hat dazu geführt, dass Patienten gestorben sind oder ihr Leben verkürzt wurde, und es wurde der eindeutige Eindruck erzeugt, dass die Gründe für die Wahl dieser Medikation (Vinorelbine) im beruflichen Ansehen und in den persönlichen Finanzen von S. lagen.“ Die Beschwerdeführer wurden verurteilt, dem Krankenhaus und S. Kosten in einer Gesamthöhe von DKK 90.000 (EUR 12.080) zu erstatten. Die Journalisten legten daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Die Hauptfrage für den EGMR war, ob eine gerechte Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vorgenommen wurde. Er wiederholte die Kriterien für eine solche Einschätzung: Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, der Bekanntheitsgrad der betreffenden Person und das Thema der Darstellung, ihr früheres Verhalten, die Beschaffungsmethode und die Wahrhaftigkeit der Information, der Inhalt, die Form und die Folgen der Veröffentlichung sowie die Schwere der verhängten Sanktionen.

Zum Ersten befand der Gerichtshof, die Sendung habe Fragen von legitimem öffentlichem Interesse behandelt, da sie eine Diskussion über die Risiken für Leib und Leben bei einer Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern beinhaltete. Zum Zweiten habe sich die Kritik gegen S. und das Universitätskrankenhaus Kopenhagen gerichtet, die mit öffentlichen Funktionen betraut gewesen seien, sodass eine Notwendigkeit erweiterter Grenzen einer öffentlichen Untersuchung vorgelegen habe. Zum Dritten stellte der Gerichtshof jedoch fest, dass die nationalen Gerichte befunden hätten, die Beschwerdeführer hätten Anschuldigungen vorgebracht, S. und das Krankenhaus hätten bestimmten Brustfellkrebs-Patienten ungeeignete Medikation verabreicht, was zu deren unnötigem Tod oder Lebensverkürzung geführt habe, um das berufliche Ansehen und die persönliche finanzielle Situation von S. zu begünstigen, und diese Anschuldigungen seien auf eine faktisch falsche Basis gegründet. Der Gerichtshof befand, er habe „keine Gründe, diese Schlussfolgerungen in Frage zu stellen“. Der Gerichtshof wies das Argument der Beschwerdeführer zurück, die Sendung habe zu verschiedenen wichtigen Konsequenzen geführt, unter anderem zu einer allgemeinen Nachfrage nach einer Behandlung mit Alimta und einer Veränderung der Praktiken im Universitätskrankenhaus Kopenhagen. Der Grund, warum die

allgemeine Nachfrage nach einer Alimta-Behandlung gestiegen sein könnte und das Universitätskrankenhaus Kopenhagen seine Standardtherapie für operable Patienten auf Cisplatin in Kombination mit Alimta umgestellt habe, sei gewesen, dass die Sendung auf falscher Tatsachengrundlage Patienten dazu ermutigt habe, einer Behandlung mit Vinorelbine zu misstrauen. Zum Vierten stellte der Gerichtshof in Bezug auf die Art und Weise, wie die Informationen beschafft wurden, sowie auf ihre Glaubwürdigkeit fest, dass die nationalen Gerichte nicht bestreiten, dass die Beschwerdeführer über einen Zeitraum von rund einem Jahr sorgfältige Recherche betrieben hätten. Der Gerichtshof sah jedoch keinen Grund, die Schlussfolgerung des Obersten Gerichts in Frage zu stellen, die Beschwerdeführer hätten Anschuldigungen auf falscher Tatsachengrundlage vorgebracht, derer sie sich durch die recherchierten Materialien hätten bewusst sein müssen. Schließlich befand der Gerichtshof, die Verurteilung und die Strafe seien nicht übermäßig oder derart gewesen, dass sie eine „abschreckende Wirkung“ auf die Medienfreiheit gehabt hätten. Darüber hinaus sei der Beschluss, dass die Beschwerdeführer die Gerichtskosten übernehmen sollten, nicht unbegründet oder unverhältnismäßig. Abschließend befand der Gerichtshof, die angeführten Gründe seien sowohl maßgeblich als auch hinreichend, um zu zeigen, dass der beklagte Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Somit habe kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorgelegen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Second Section, case of Frisk and Jensen v. Denmark, Application no. 19657/12 of 5 December 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Frisk und Jensen gegen Dänemark, Beschwerde Nr. 19657/12, 5. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18862>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: MAC TV s.r.o. gegen die Slowakei

Am 28. November 2017 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache MAC TV s.r.o. gegen die Slowakei, in der es um ein Bußgeld gegen einen Rundfunkveranstalter wegen eines Fernsehkommentars zum Tod des polnischen Präsidenten ging. Die Rechtssache betraf MAC TV, der zwei private Fernsehsender betreibt und die Sendung „JOJ PLUS“ ausstrahlt. Während einer Folge im April 2010 nach dem verhängnisvollen Absturz des Flugzeugs, in dem der polnische Präsident Lech Kaczyński saß, gab es einen Kommentar mit dem Titel „Mitgefühl gemäß Protokoll“. Im Kommentar hieß es unter anderem: „Juden, Homosexuelle, Liberale, Feministen und linksorientierte Intellektuelle sind zutiefst

traurig über den Tod eines Mannes, der für einen extremen polnischen Konservatismus stand und Symbol eines Landes war, in dem Menschen, die keine weißen heterosexuellen katholischen Polen sind, als Strafe geboren wurden. Entschuldigung, aber die Polen tun mir nicht leid. Ich beneide sie.“

Nach der Sendung leitete der Rundfunkrat ein Ordnungsverfahren gegen MAC TV nach Art. 19 Abs. 1 lit. a des Rundfunk- und Weiterverbreitungsgesetzes ein, welcher den Schutz der Menschenwürde vorsieht. Der Rundfunkrat war der Auffassung, der Rundfunkveranstalter habe seine Verpflichtungen nach dem Rundfunkgesetz verletzt, da die Art und Weise, wie der Inhalt des Kommentars aufbereitet und präsentiert wurde, die Würde des verstorbenen polnischen Präsidenten verletzt habe, und verhängte ein Bußgeld in Höhe von EUR 5.000. Insbesondere habe die Art und Weise in der der Kommentator seine Meinung dargestellt habe, das heißt mangelndes Bedauern des Todes des polnischen Präsidenten, gegen seine Pflicht zur Achtung der Menschenwürde verstoßen. Der Grad an Sarkasmus und Ironie im gesendeten Kommentar sei zudem derart hoch gewesen, dass der Inhalt und die Präsentationsweise der Meinung des Autors den verstorbenen Präsidenten entehrt habe. Der Beschluss des Rundfunkrats wurde endgültig vom Obersten Gerichtshof bestätigt. MAC TV legte daraufhin Beschwerde beim EGMR mit der Begründung ein, sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) sei verletzt worden. Der EGMR stellte zunächst fest, der Beschluss des Rundfunkrats habe einen Eingriff in das Recht des beschwerdeführenden Unternehmens auf freie Meinungsäußerung dargestellt, der nach dem Rundfunkgesetz vorgesehen sei und das legitime Ziel des Schutzes des guten Rufes Dritter verfolgt habe (der Gerichtshof war der Ansicht, es sei keine allgemeine Einschätzung erforderlich, ob der Eingriff, der durch eine Maßnahme in Bezug auf das Ansehen einer verstorbenen Person erfolgt, ein legitimes Ziel verfolgt). Die Hauptfrage war also, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“.

Der EGMR betonte zunächst, dass nach Artikel 10 EMRK sehr gewichtige Gründe erforderlich seien, um Einschränkungen der politischen Rede zu rechtfertigen. Die Reaktion des Beschwerdeführers auf die Regierungsführung des verstorbenen Präsidenten und seinen politischen Konservatismus habe ein öffentliches Interesse ausgelöst. Die Grenzen hinnehmbarer Kritik seien für den verstorbenen Präsidenten als Person des öffentlichen Lebens weiter zu fassen. Zudem hätten die nationalen Behörden ihre Schlussfolgerungen im Wesentlichen und vorrangig auf die Schlussbemerkungen des Kommentars („Entschuldigung, aber die Polen tun mir nicht leid. Ich beneide sie“) gestützt. In diesem Zusammenhang bekräftigte der EGMR jedoch, ein Kriterium für verantwortungsvollen Journalismus sei es, die Tatsache anzuerkennen, dass es der Kommentar (oder Artikel) als Ganzes ist, was der Reporter der Öffentlichkeit präsentiert. Die Einschätzung

der nationalen Behörden sei zu eng gefasst gewesen und habe nicht den weiteren Kontext des Kommentars berücksichtigt. Im Kontext betrachtet könne der beklagte Kommentar nicht als grundloser persönlicher Angriff oder als Beleidigung gegen Lech Kaczyński betrachtet werden. Er habe zwar einen sarkastischen Ton enthalten, der die Abneigung gegen die politische Ideologie des verstorbenen Präsidenten zum Ausdruck bringe, sei aber im annehmbaren Rahmen stilistischer Übertreibung geblieben, um die Meinung des Journalisten zu den vom verstorbenen Präsidenten vertretenen politischen Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Der Gerichtshof bekräftigte, journalistische Freiheit umfasse auch den möglichen Rückgriff auf ein gewisses Maß an Übertreibung oder auch Provokation. Der Kommentar enthalte somit keine Hinweise darauf, dass das beschwerdeführende Unternehmen die Grenzen der freien Meinungsäußerung, wie sie nach Artikel 10 EMRK zulässig sind, durch den sarkastischen Ton und die ironische Sprache überschritten habe. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die nationalen Behörden hätten nicht nachweisen können, dass der Eingriff in die Rechte des beschwerdeführenden Unternehmens nach Artikel 10 notwendig war. Folglich habe ein Verstoß gegen Artikel 10 vorgelegen. Darüber hinaus sprach der EGMR dem beschwerdeführenden Unternehmen Schadensersatz in Höhe von EUR 5.000, Schmerzensgeld in Höhe von EUR 5.850 sowie Auslagenersatz in Höhe von EUR 6.900 zu.

• *Judgment by the European Court of Human Rights, Third Section, case of MAC TV s.r.o. v. Slovakia, Application no. 13466/12 of 28 November 2017* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache MAC TV s.r.o. gegen die Slowakei, Beschwerde Nr. 13466/12 vom 28. November 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18861>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Parlamentarische Versammlung: Entschließung zum Status von Journalisten in Europa

Am 4. Dezember 2017 verabschiedete der Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats einstimmig einen Entschließungsentwurf zum Status von Journalisten in Europa. Die Entschließung befasst sich unter anderem mit der zunehmenden Unsicherheit des Journalistenberufs vor dem Hintergrund des Zusammenbruchs traditioneller Finanzmodelle im Zuge technologischer Veränderungen und der Entwicklung von Online-Medien. Laut der Entschließung zeigt sich die prekäre Situation des journalistischen Berufsstands durch mehrere Faktoren: Untergrabung der redaktionellen Unabhängigkeit oder Arbeitsplatzabbau, die explodierende Zahl an freiberuflichen Journalisten, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sowie

Ungleichheit zwischen Frauen und Männern in diesem Beruf.

Die Begründung des Berichterstatters zur Entschließung geht detaillierter auf Fragen des Status von Journalisten ein. Zunächst beleuchtet der Bericht des Berichterstatters, wie das Aufkommen von Blogs, sozialen Netzwerken, Interaktion mit Nutzern und Informationsaustausch in Echtzeit frühere Unterschiede zwischen Journalisten, Fachleuten und einfachen Bürgern verringert. Der Status von Journalisten variiert darüber hinaus stark von einem Land zum anderen, was die Frage nach der Möglichkeit oder Notwendigkeit aufwirft zu definieren, was eigentlich ein Journalist ist. Der Bericht des Berichterstatters bietet einen kurzen Überblick über den Status von Journalisten in Europa, der in mehreren Ländern wie Frankreich, Belgien, Georgien und der Türkei gesetzlich definiert ist. In anderen Ländern wie Deutschland und Polen fehlt eine rechtliche Definition für Journalisten. Die Begründung betrachtet zudem das Erfordernis von Presseausweisen und die Existenz von Selbstkontrollgremien in Europa. Laut dem Bericht ist Berufsjournalismus ungeachtet technologischer Entwicklungen im Grunde gleich geblieben, und somit auch der offizielle Status von Journalisten. Neue Informationsquellen sind entstanden. Darüber hinaus ändert sich der Alltag von Journalisten dadurch, dass in Bezug auf soziale Medien neue Aufgaben entstehen und Fähigkeiten erforderlich sind. Auch die Unsicherheit des Arbeitsplatzes und die explodierende Zahl an Freiberuflern bringen neue Herausforderungen. Ein weiteres Thema, das die Begründung anschnidet, ist schließlich die Geschlechterungleichheit in den Medien. Unter anderem geht es um die Gehaltslücke: In der Europäischen Union verdienen weibliche Journalisten 16% weniger als ihre männlichen Kollegen; in Ländern wie Belgien, wo nur 30% der Journalisten Frauen sind, beträgt der Unterschied gar 24%.

Im Hinblick auf diese Herausforderungen empfiehlt die Entschließung, dass die Mitgliedstaaten unter anderem ihre nationale Gesetzgebung überprüfen, um zu aktualisierende Bereiche zu identifizieren und jüngste technologische und wirtschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt die Entschließung die Sondierung neuer Wege für eine alternative Medienfinanzierung wie zum Beispiel die Umverteilung von Werbeeinnahmen, die Einbeziehung von Freiberuflern in den Geltungsbereich der Arbeitsgesetzgebung in Bezug auf Mindestlohn sowie die Institutionalisierung innovativer Crowdfunding-Initiativen. Zudem legt die Entschließung zu ergreifende Maßnahmen fest, um die Geschlechterungleichheit in den Medien anzugehen. Als Beispiel werden genannt: Erstellung von Studien und Einführung von Mechanismen, um Arbeitgeberverbände anzuregen, das Problem langfristig zu lösen. Die Entschließung ruft darüber hinaus Gewerkschaften und Journalistenverbände zu verschiedenen Maßnahmen in dieser Frage auf, wie Förderung der Mitgliedschaft in Journalistengewerkschaften, insbesondere unter jungen Menschen, Frauen sowie Anbietern und Managern von In-

halten, Förderung eines Mentoring junger (insbesondere weiblicher) Journalisten, um sie besser gegen Diskriminierung zu wappnen, Anregung des Dialogs zwischen Berufsjournalisten und weiteren Berufen im Bereich Inhalteanbieter, Diversifizierung von Schulungsthemen und -bereichen; Vertretung von Journalisten bei Tarifverhandlungen und -vereinbarungen sowie Verteidigung der Rechte von Freiberuflern am Arbeitsplatz und in der Sozialgesetzgebung.

- Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Gesetze zum Status von Journalisten in Europa müssen überarbeitet werden, 4. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18899>

EN FR

- Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, Der Status von Journalisten in Europa, 4. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18865>

EN FR

Emmanuel Vargas Penagos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Urteile zu staatlichen Beihilfen für Betreiber terrestrischen Digitalfernsehens in Spanien revidiert

Am 20. Dezember 2017 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) drei Urteile zu Maßnahmen Spaniens, terrestrisches Digitalfernsehen (DTT) in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten Spaniens einzuführen. Die drei Urteile betreffen einen Beschluss der Europäischen Kommission von 2013. Im Beschluss wurde festgestellt, das spanische System der Beihilfen für Betreiber von terrestrischen Fernsehplattformen zu Installation, Unterhalt und Betrieb von DTT in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten sei mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen unvereinbar (siehe IRIS 2013-7/5). Nach Ansicht der Kommission wahrt diese Maßnahme nicht den Grundsatz der Technologieneutralität, sie war nicht verhältnismäßig und kein angemessenes Instrument um zu gewährleisten, dass die Bewohner der Gebiete frei empfangbare Sender empfangen können. Insbesondere verlangte die Kommission die Rückzahlung unvereinbarer Beihilfen von DTT-Betreibern.

Das erste Urteil (verbundene Rechtssachen C66/16 P bis C69/16 P) betrifft die Berufung der Autonomen Gemeinschaften Baskenland, Galizien und Katalonien sowie einer Reihe von DTT-Betreibern. Der EuGH verwarf alle sechs Gründe der Berufungskläger. Das Gericht der Europäischen Union (EuG), welches den Beschluss der Kommission bestätigt hatte, habe sich bei der Analyse des Ermessens der Mitgliedstaaten geirrt,

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („SGEI“) zu definieren, ebenso im Hinblick auf die erste Bedingung im grundlegenden Altmark-Urteil, dass das begünstigte Unternehmen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erfüllen müsse und dass diese Verpflichtungen eindeutig definiert sein müssen (siehe IRIS 2004-7/4 und 2009-5/5). Der EuGH befand, das EuG habe den Rahmen der Überprüfung, die es in Bezug auf die Einstufung eines Dienstes als SGEI durch einen Mitgliedstaat auszuführen hatte, nicht falsch ausgelegt, da er der Ansicht war, dass in Ermangelung einer eindeutigen Definition des fraglichen Dienstes als SGEI im nationalen Recht die erste Altmark-Bedingung nicht erfüllt gewesen sei. Im zweiten Urteil (Rechtssache C81/16 P) wies der EuGH die spanische Berufung in Bezug auf den Kommissionsbeschluss gleichermaßen zurück.

In seinem letzten Urteil (C70/16 P) bestätigte der EuGH hingegen die Berufung der Autonomen Gemeinschaft Galizien und des Betreibers Retegal. Insbesondere nahmen die Berufungskläger Anstoß daran, dass der EuG die Analyse der Kommission in Bezug auf die Selektivität der fraglichen Maßnahme bestätigte, wobei sie anführten, die Begründung der Kommission sei in diesem Zusammenhang unzureichend. Der EuGH stellte fest, dass EU-Recht selektive Beihilfen verbietet, das heißt Beihilfen, die unter einem spezifischen Rechtsregime bestimmte Unternehmen oder die Produktion bestimmter Güter gegenüber anderen begünstigen, die vor dem Hintergrund des von diesem Regime verfolgten Ziels in einer vergleichbaren faktischen und rechtlichen Situation sind. Er fügte hinzu, die Prüfung der Bedingung hinsichtlich der Selektivität einer Beihilfemaßnahme müsse durch ausreichende Gründe flankiert werden, um die Frage vollumfänglich gerichtlich zu überprüfen, ob die Situation des von der Maßnahme begünstigten Betreibers mit der des von ihr ausgeschlossenen Betreibers vergleichbar war. Der EuGH stellte fest, der EuG sei zu dem Schluss gekommen, die Begründung der Kommission weise darauf hin, dass die fragliche Maßnahme lediglich den Rundfunksektor begünstige und dass innerhalb des Sektors die fragliche Maßnahme nur für Unternehmen gelte, die im Markt für terrestrische Plattformen tätig sind. Der EuGH wies darauf hin, dass weder der Kommissionsbeschluss noch das EuG-Urteil irgendeinen Hinweis auf die Gründe enthalte, warum (a) Unternehmen, die im Rundfunksektor tätig sind, als in einer faktisch und rechtlich vergleichbaren Situation wie Unternehmen, die in anderen Sektoren aktiv sind, angesehen werden sollten, und (b) Unternehmen, welche terrestrische Technologie verwenden, als in einer faktisch und rechtlich vergleichbaren Situation wie Unternehmen, die andere Technologien verwenden, angesehen werden sollten. Die Kommission machte geltend, es sei diesbezüglich keine Begründung erforderlich, da die Selektivitätsbedingung automatisch erfüllt sei, wenn eine Maßnahme sich exklusiv auf einen spezifischen Wirtschaftssektor oder auf Unternehmen in einem bestimmten geographischen Gebiet beziehe. Der EuGH bemerkte in diesem Zusammenhang, eine Maßnahme, die lediglich einen Wirt-

schaftssektor oder einige der Unternehmen in diesem Sektor begünstige, sei nicht notwendigerweise selektiv. Sie sei nur dann selektiv, wenn sie im Kontext eines spezifischen Rechtsregimes derart wirke, dass einigen Unternehmen gegenüber anderen (entweder in einem anderen oder im selben Sektor), die vor dem Hintergrund des von diesem Regime verfolgten Ziels in einer faktisch und rechtlich vergleichbaren Situation sind, ein Vorteil eingeräumt werde. Im Lichte dieser Schlussfolgerung hob der EuGH das Urteil des EuG auf und annullierte den Kommissionsbeschluss von 2013 aufgrund der Verletzung wesentlicher Formvorschriften.

- Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), verbundene Rechtssachen C-66/16 P Comunidad Autónoma del País Vasco und Itelazpi gegen die Kommission, C-67/16 P Comunidad Autónoma de Cataluña und CTTI gegen die Kommission, C-68/16 P Navarra de Servicios y Tecnologías gegen die Kommission und C-69/16 P Cellnex Telecom und Retevisión I gegen die Kommission, 20. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18866> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), Spanien gegen die Kommission, Rechtssache C81/16 P, 20. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18867> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer), Comunidad Autónoma de Galicia und Retegal gegen die Kommission, Rechtssache C70/16 P, 20. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18868> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

- Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 zu staatlichen Beihilfen SA.28599 (C 23/10 (ex NN 36/10, ex CP 163/09)), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger besiedelten Gebieten (mit Ausnahme von Kastilien-La Mancha) gewährt hat

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18897> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV	HR				

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

von Verwertungsgesellschaften verbessert und Transparenz gesteigert wird. Die Frist für ihre Umsetzung in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten lief am 10. April 2016 ab.

Laut Europäischer Kommission versäumten es die genannten Mitgliedstaaten, der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, um die Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten zu erfüllen. Die Europäische Kommission sandte den Mitgliedstaaten im Mai 2016 ein förmliches Aufforderungsschreiben, in dem es sie über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Kenntnis setzte. Die Europäische Kommission hat Bußgelder in Höhe von EUR 19.121 für Bulgarien, EUR 12.920 für Luxemburg, EUR 42.377 für Rumänien und EUR 123.928 für Spanien jeweils pro Tag vorgeschlagen. Die Kommission war der Ansicht, durch die Nichtmitteilung solcher Vorschriften an die Kommission bis 10. April 2016 hätten diese Mitgliedstaaten „gegen ihre Verpflichtungen zur Umsetzung aus Artikel 43 der Richtlinie verstoßen“.

In einem separaten Vertragsverletzungsverfahren hat die Kommission außerdem im Mai 2016 ein förmliches Aufforderungsschreiben an Rumänien wegen mangelhafter Umsetzung des obligatorischen kollektiven Rechtewahrnehmungssystems für Musikwerke geschickt. Nach Ansicht der Kommission verstößt das rumänische Recht gegen die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG) und gegen die Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten.

- Europäische Kommission, Kollektive Rechtewahrnehmung: Kommission verklagt Bulgarien, Luxemburg, Rumänien und Spanien vor dem Gerichtshof der EU, Brüssel, 7. Dezember 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18898> DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HR	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV				

Bojana Kostić

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Mitgliedstaaten wegen Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagt

Am 7. Dezember 2016 beschloss die Europäische Kommission, Bulgarien, Luxemburg, Rumänien und Spanien wegen mutmaßlicher Nichtmitteilung der vollständigen Umsetzung der Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten (Richtlinie 2014/26/EU) in ihr nationales Recht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu verklagen (siehe IRIS 2014-4/4). Die Richtlinie zielt darauf ab, nationale Vorschriften des Zugangs zum Online-Musiksektor zu koordinieren, indem die Arbeitsweise

Europäische Kommission: Mitteilungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Am 29. November 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission zwei bemerkenswerte Mitteilungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums („Durchsetzungsrichtlinie“) (siehe IRIS 2004-6/3). Die Richtlinie sieht ein Mindestpaket an Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen vor, welches eine wirksame zivilrechtliche Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ermöglicht.

Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus eine begleitende (72 Seiten starke) Bewertung der Richtlinie.

Die erste Mitteilung mit dem Titel „Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ beschreibt ein Maßnahmenpaket, um die Anwendung und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, an den EU-Grenzen und international weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang ist die Mitteilung in vier Hauptabschnitte unterteilt: der erste Abschnitt betrifft Maßnahmen, die es Interessenträgern, die Rechte des geistigen Eigentums innehaben, erleichtern sollen, von einem einheitlichen, fairen und wirksamen System der gerichtlichen Durchsetzung in der EU zu profitieren. Er enthält Maßnahmen und Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Kapazitäten in der Justiz und der Berechenbarkeit in der EU. Diese Maßnahmen beinhalten einen neuen Leitfaden der Kommission (wie unten beschrieben) zur Auslegung und Anwendung der in der Umsetzungsrichtlinie festgelegten Verfahren und Rechtsbehelfe. Die Kommission ruft darüber hinaus die Mitgliedstaaten dazu auf, die Spezialisierung von Richtern auf Rechte des geistigen Eigentums und Gelegenheiten der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu fördern und Urteile zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums systematisch zu veröffentlichen. Das zweite Maßnahmenbündel betrifft die Unterstützung der unter Federführung der Wirtschaft eingeleiteten Initiativen zur Bekämpfung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums, wie zum Beispiel freiwillige Vereinbarungen mit Vermittlern, einschließlich eines neuen Memorandum of Understanding, das darauf abzielt, Werbung auf Websites, zu unterbinden die Rechte des geistigen Eigentums verletzen. Die Maßnahmen im dritten und vierten Abschnitt betreffen verbesserte administrative Zusammenarbeit zwischen den Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten und wie die Kommission Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums auf globaler Ebene bekämpfen will, indem bewährte Praktiken gefördert werden und die Zusammenarbeit mit Drittländern verstärkt wird.

Die zweite Mitteilung ist ein neuer (32 Seiten starker) Leitfaden zur Präzisierung der Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie. Die Kommission stellt fest, dass in der Richtlinie lediglich eine Mindestharmonisierung vorgesehen und folglich keine einheitliche Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie verfügbar ist. Der Leitfaden zielt somit darauf ab, bei der Auslegung und Anwendung der Richtlinie durch die zuständigen Gerichte und andere bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Rahmen der vor diesen Gerichten anhängigen Verfahren beteiligten Parteien Hilfestellung zu leisten. Der Leitfaden konzentriert sich auf eine Reihe von Bestimmungen in der Richtlinie, unter anderem zum Anwendungsbereich, zu allgemeinen Verpflichtungen, zur Beantra-

gung der Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe befugter Personen, Urheber- oder Inhabervermutung, gerichtliche Anordnungen, Abhilfemaßnahmen sowie Schadensersatz. Der Leitfaden will auch den Begriff des Vermittlers präzisieren, indem erklärt wird, dass Wirtschaftsteilnehmer, die Dienste bereitstellen, mit denen andere Personen Rechte des geistigen Eigentums verletzen können, je nach Sachverhalt des vorliegenden Falls als Vermittler im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a und Art. 11 der Richtlinie gelten sollen, auch bei Fehlen einer besonderen Beziehung, zum Beispiel einer vertraglichen Beziehung, zwischen den beiden Parteien. Schließlich erörtert der Leitfaden den Anwendungsbereich von Anordnungen; so können die zuständigen Gerichte, sofern erforderlich, Anordnungen erlassen, aus denen sich spezifische Überwachungspflichten ergeben.

Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus eine Bewertung der Funktionsweise der Durchsetzungsrichtlinie. Die Bewertung kommt zu dem Schluss, das Ziel der Angleichung der Rechtsetzungssysteme der Mitgliedstaaten zur zivilrechtlichen Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sei verwirklicht, erkennt aber auch an, dass die Mitgliedstaaten manche Bestimmungen der Richtlinie (zum Beispiel gerichtliche Anordnungen, Schadensersatz und Prozesskosten) innerhalb des Binnenmarkts unterschiedlich anwenden, was die Wirksamkeit der Richtlinie einschränke. Zugute kämen der Richtlinie ein verstärkter öffentlicher Austausch bewährter Verfahrensweisen, mehr Transparenz bei der Rechtsprechung im Bereich des geistigen Eigentums und mehr nationale Richter, die Klagen wegen der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums behandeln können.

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute, COM(2017) 707 final, 29. November 2017 <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26581> DE EN

FR

• Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, COM(2017) 708 final, 29. November 2017

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18902> DE EN FR

• Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, SWD(2017) 431 final

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18905> EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Free Stream verstößt nicht gegen die Netzneutralität

Die Telekom-Control-Kommission (TKK), die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationsmarkt, hat in ihrem Bescheid vom 18. Dezember 2017 festgestellt, dass das Telekommunikationsangebot „Free Stream“ des Anbieters A1 nicht gegen die Netzneutralität verstößt. Das Angebot „Free Stream“ ist ein sogenanntes Zero-Rating-Angebot, d.h. es bietet seinen Endkunden das Datenvolumen für spezifische Dienste über ihr Netz kostenfrei an. Bei dem Angebot wird es Endnutzern ermöglicht Videos und Musik von bestimmten Partnern (wie beispielsweise YouTube oder Spotify) zu streamen, ohne dass der Datenverbrauch dabei auf das Datenvolumen des Vertrags angerechnet wird. Nach Anzeige des Angebots vor der Telekom-Control-Kommission, leitete diese ein Verfahren gegen A1 ein, da in diesem Angebot ein Verstoß gegen den in der Verordnung (EU) 2015/2120 festgelegten Grundsatz der Netzneutralität gesehen werden könnte.

In ihrer Entscheidung vom 18. Dezember 2017 stellte die Telekom-Control-Kommission nun zwar einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 UA 3 VO (EU) 2015/2120 durch das sogenannte „traffic shaping“ fest, das von dem Anbieter A1 betrieben wurde. Dabei wird die Geschwindigkeit von Streamingdiensten, die an dem „Free Stream“-Angebot teilnehmen, gedrosselt, sodass Videos teilweise in geringerer Qualität dargestellt werden. Hierin sieht die Telekom-Control-Kommission einen manipulativen Eingriff in die Datenströme, der zum Nachteil der Endnutzer unternommen wird und unter keinen der Ausnahmetatbestände des Art. 3 Abs. 3 VO (EU) 2015/2120 fällt. In diesem Punkt wurde dem Anbieter A1 aufgetragen, innerhalb von acht Wochen nachzubessern, wobei A1 noch den Rechtsweg gegen den Bescheid bestreiten könnte.

Das Zero Rating selbst wurde in der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission demgegenüber nicht beanstandet. Danach verstößt das Angebot „Free Stream“ nach Meinung der Behörde nicht gegen die Netzneutralität. Begründet wird dies damit, dass in der Verordnung (EU) 2015/2120 kein explizites Verbot solcher Angebote vorgesehen werde. Erst wenn diese Art von Vereinbarungen im Sinne einer „Geschäftspraxis“ ein Ausmaß erreichen würde, das die Auswahlfreiheit der Endnutzer hinsichtlich der verfügbaren Dienste, Anwendungen oder Inhalte spürbar einschränke (gemäß Erwägungsgrund 7 der Ver-

ordnung), würden diese Vereinbarungen gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/2120 unzulässig.

Mit dieser Einschätzung schließt sich die österreichische Telekom-Control-Kommission einer Reihe von Entscheidungen europäischer Regulierungsbehörden an, die Zero-Rating-Angebote als mit der Netzneutralität vereinbar sehen.

• Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18. Dezember 2017 (R 5/17-11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18915>

DE

Sebastian Klein

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Medienpolitik im Regierungsprogramm

Die neue ÖVP-FPÖ-Koalition hat ihr Regierungsprogramm präsentiert, das die geplanten Vorhaben während der Legislaturperiode bis 2022 regelt. Das Programm enthält auch Überlegungen für die Medien.

Das Regierungsprogramm sieht die Medienlandschaft im Umbruch und die Digitalisierung im Vormarsch. Die sich daraus ergebenden Umwälzungen seien so gravierend, dass es in der Medienpolitik völlig neuer Antworten und Ansätze bedürfe. Die Politik müsse dafür sorgen, ein Medienangebot mit spezifisch österreichischen Inhalten sicherzustellen.

Das Regierungsprogramm nennt hierfür fünf Ziele: die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, eine aktive Standortpolitik für österreichische Inhalte, die Herstellung fairer Rahmenbedingungen in einem global gewordenen und digitalen Markt, Strukturreformen medienpolitischer Institutionen und Steuerungseinrichtungen sowie die öffentliche Debatte über medienpolitische Grundsatzfragen.

Zur Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Auftrages sieht das Programm vor, möglichst vielen Menschen hochwertige Qualitätsinformationen zu bieten und dadurch den demokratischen Diskurs in der Gesellschaft zu stärken. Es solle dabei schwerpunktmäßig nicht nur um österreichische Inhalte sondern auch um die Identitätssicherung durch die Förderung österreichischer Künstler, Sportler und Produzenten gehen.

Im Rahmen der zweiten Zielsetzung, der aktiven Standortpolitik für österreichische Inhalte, bekennt sich die Regierung zur umfassenden Digitalisierung, soweit dies im Bereich des Ausbaus der Online-Medien und insbesondere Fernsehen, Radio und Presse möglich ist. Dies soll durch Schaffung eines modernen Rechtsrahmens und Anpassung des Förderwesens erfolgen, um österreichischen Medienunternehmen entsprechende Bewegungsfreiheit für Innovationen und Flexibilität für notwendige Veränderungsprozesse zu

ermöglichen. Auch der Förderung des journalistischen Nachwuchses soll im Rahmen der Ausbildung bei österreichischen Medienunternehmen eine besondere Rolle zukommen.

Die Herstellung fairer Rahmenbedingungen im globalen und digitalen Markt soll durch Maßnahmen, die auf ein „Level-Playing-Field“ in allen Wettbewerbsbereichen abzielen, ermöglicht werden. Hierfür sei eine enge Abstimmung mit dem EU-Recht nötig. Sofern sich dies aber nicht als machbar erweise, seien die notwendigen Schritte so weit wie möglich durch die österreichische Gesetzgebung zu setzen. Die Republik Österreich strebt also an, notfalls in diesem Zusammenhang eine Initialzündung für eine gesamteuropäische Lösung zu setzen, um internationalen Medienunternehmen jene Rahmenbedingungen vorzugeben, die notwendig erscheinen, um die nationalen Medienunternehmen am Markt weiterleben zu lassen.

Zur Erreichung des vierten Ziels, der Strukturreformen medienpolitischer Institutionen und Steuerungseinrichtungen, sollen die unterschiedlichen Fördertöpfe gestrafft und übersichtlicher werden, so beispielsweise im Bereich der Filmförderung. Die ausgelagerten Gesellschaften und Behörden wie die RTR und die KommAustria sollen neue Organisationsstrukturen bekommen. Zudem soll das Medientransparenzgesetz mit dem Ziel der Entbürokratisierung evaluiert werden.

Da all diese Reformen im Bereich der Medienpolitik von hoher demokratiepolitischer Relevanz sind, soll vorab eine breite Einbindung der betroffenen Akteure sowie der Öffentlichkeit insgesamt sichergestellt werden. Aus diesem Grund plant die Regierung zur Vorbereitung des Medien-Maßnahmenpakets die Abhaltung einer umfassenden Medien-Enquete unter Beteiligung aller Stakeholder sowie der Zivilgesellschaft.

Von medienpolitischer Relevanz sind im Übrigen auch die geplanten digitalpolitischen Aktivitäten, mit denen Österreich zukünftig eine Spitzenposition im globalen Wettbewerb einnehmen soll.

• Regierungsprogramm 2017-2022
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18914>

DE

Bianca Borzucki

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BG-Bulgarien

Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes

Im Dezember 2017 wurde das bulgarische Radio- und Fernsehgesetz in zwei Punkten geändert. Eine der Än-

derungen betrifft die Reduzierung der Verwaltungsbelastung für Antragsteller, die Mediendienste anbieten wollen. Die Änderungen sehen vor, dass der Rat für elektronische Medien sich die erforderlichen Informationen über den Antragsteller von Amts wegen auf elektronischem Weg von der Nationalen Einkommensbehörde, dem Zoll und den Städten bzw. Gemeinden beschaffen muss. Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft (sie wurden am 17. November 2017 im bulgarischen Amtsblatt Nr. 92 veröffentlicht).

Ebenfalls zum 1. Januar 2018 tritt eine weitere Änderung des Rundfunkgesetzes in Kraft (sie war am 12. Dezember 2017 im bulgarischen Amtsblatt Nr. 99 veröffentlicht worden). § 2 Absatz 4 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Rundfunkgesetzes sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2019 die staatliche Beihilfe für das bulgarische Nationalradio, das bulgarische Fernsehen und den Rat für elektronische Medien nicht mehr aus dem Staatshaushalt finanziert werden soll, sondern über den Radio- und Fernsehfonds.

Nach der ursprünglichen Fassung des Radio- und Fernsehgesetzes aus dem Jahr 1998 sollte die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des Rats für elektronische Medien aus dem Staatshaushalt bereits ab 2007 vollständig durch den Radio- und Fernsehfonds ersetzt werden.

Die Mittel des Radio- und Fernsehfonds sollen für die Finanzierung des bulgarischen Radios und Fernsehens, die Finanzierung des Rats für elektronische Medien und die Finanzierung von Projekten von nationaler Bedeutung genutzt werden, bei denen es um die Nutzung und Umsetzung neuer Technologien in Radio und Fernsehen geht; ferner für die Finanzierung von wichtigen kulturellen Projekten und Bildungsprojekten, die Finanzierung von Projekten und Aktivitäten, die die territoriale Reichweite von Radio- und Fernsehprogrammen ausdehnen sollen, die Fondsverwaltung und die Verwaltung der nationalen Elektrogesellschaft in Verbindung mit der Erhebung der Rundfunkgebühren (Artikel 103 Absatz 1 des Radio- und Fernsehgesetzes).

Nach Artikel 102 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes sollen die Mittel für den Radio- und Fernsehfonds aus unterschiedlichen Quellen kommen: aus den monatlichen Gebühren für den Radio- und Fernsehempfang, den Anmeldegebühren und den jährlichen Gebühren, die vom Rat für elektronische Medien erhoben werden, den Zinsen auf die Mittel, die in Form von Spenden, Schenkungen und Nachlässen an den Fonds gehen, oder aus anderen Quellen, wie in dem Gesetz angegeben.

Für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird eine monatliche Gebühr erhoben, die auf jedem registrierten Stromzähler beruht (Artikel 93 Absatz 1 des Rundfunkgesetzes). Diese Gebühr wird zusammen mit den Gebühren für den Stromverbrauch erhoben, und zwar nach den geltenden Verfahren der Abrechnungsstelle der Nationalen Elektrizitätsgesellschaft (Artikel 95 des Rundfunkgesetzes). Allerdings

wurde die Nationale Elektrizitätsgesellschaft inzwischen privatisiert, und bisher ist noch kein System für die Erhebung der Rundfunkgebühren eingeführt worden. Aus diesem Grund verschiebt der Gesetzestext über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Radios und Fernsehens und des Rats für elektronische Medien die Finanzierung des Radio- und Fernsehfonds von Jahr zu Jahr. Es wird erwartet, dass die Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bulgarien zusammen mit den Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes durchgeführt werden wird, nach der Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in bulgarisches Recht.

• ЗАКОН ЗА РАДИОТО И ТЕЛЕВИЗИЯТА (Radio- und Fernsehgesetz (konsolidierte Fassung))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18913>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Neue SRG-Konzession in der Vernehmlassung

Am 19. Dezember 2017 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Entwurf für eine neue Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) in die Vernehmlassung geschickt. Der Konzessionsentwurf setzt die vom Bundesrat im Service-public-Bericht vom 17. Juni 2016 formulierten Anforderungen um (siehe IRIS 2016-8:1/6). Er schärft die Eckwerte des Service-public-Auftrags der SRG in den Bereichen Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport. Der Konzessionsentwurf schreibt insbesondere vor, dass der finanzielle Aufwand für die Information mindestens 50 Prozent der Gebühreneinnahmen betragen muss. Des Weiteren präzisiert er die hohen Qualitätsvorgaben für die von der SRG ausgestrahlten Inhalte und verlangt vor allem für die Unterhaltung eine klarere Unterscheidbarkeit von kommerziellen Angeboten.

Die SRG wird aufgefordert, den Austausch zwischen den Sprachregionen der Schweiz stärker zu fördern und ihre Integrationsanstrengungen zu verstärken, indem sie ihre Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Sinnesbehinderungen ausbaut. Zudem soll sie dafür sorgen, dass sie junge Menschen besser erreicht, indem sie ihre Angebote, insbesondere in den sozialen Netzwerken, an die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe anpasst. Zur Verjüngung ihres Publikums ist sie zudem gehalten, neue publizistische Angebote mit einem hohen gestalterischen Innovationsgrad zu wagen und dabei

die Kommunikationsmöglichkeiten der neuen Technologien zu nutzen.

Im Konzessionsentwurf ist vorgesehen, dass die SRG in den Bereichen Sport und Unterhaltung enger mit den privaten schweizerischen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeitet. Auch mit den schweizerischen Medienunternehmen soll die Zusammenarbeit im Sinne eines Shared-Content-Modells vertieft werden. Darüber hinaus wird die SRG verpflichtet, den Dialog mit der Öffentlichkeit stärker zu pflegen. Explizit wird beispielsweise verlangt, dass die SRG regelmäßig Auskunft über ihre Programmstrategie gibt, dass sie die Umsetzung dieser Strategie regelmäßig evaluiert und die Ergebnisse öffentlich zur Diskussion stellt.

Die politischen Parteien, Kantone und andere interessierte Kreise können sich bis zum 12. April 2018 zum Konzessionsentwurf äußern. Die zur Vernehmlassung stehende Konzession hat allerdings lediglich Übergangscharakter. Sie soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten und bis Ende 2022 gelten, dem Zeitpunkt, ab dem sie durch eine neue Konzession abgelöst werden soll, sobald das bis dahin geltende Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) durch ein neues, aktuell in der Erarbeitung befindliches Gesetz über elektronische Medien abgelöst wurde. Das Konzessionsvorhaben wird jedoch nicht mehr weiterverfolgt, sollte die „No Billag“-Initiative (Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren und jeglicher anderen Form der staatlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) am 4. März 2018 von der schweizerischen Bevölkerung angenommen werden. Neben der SRG erhalten derzeit 34 regionale Rundfunkveranstalter Mittel aus den Gebühren.

Im Oktober 2017 hat der Bundesrat im Übrigen beschlossen, ab 2019 zeitgleich mit der Einführung des neuen Abgabensystems die jährlich zu entrichtenden Radio- und Fernsehgebühren von derzeit CHF 451 auf CHF 365 zu reduzieren. Im gleichen Zuge sollen die an die SRG abgeführten Gebühreneinnahmen auf CHF 1,2 Milliarden begrenzt werden, was einer faktischen Senkung von CHF 50 Millionen gegenüber heute entspricht.

• *Projet de concession SSR et rapport explicatif du DETEC du 19 décembre 2017* (SRG-Konzessionsentwurf und erläuternder Bericht des UVEK vom 19. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18918>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CZ-Tschechische Republik

Tschechisches Fernsehen startet die Umstellung auf DVB-T2-Standard

Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter in Tschechien, Česká televize (ČT), hat den Start seiner Übertragung des DVB-T2-HEVC Standards angekündigt. Wie das Unternehmen mitteilte, hatte sich der Beginn der Übertragung verzögert. Grund hierfür war ein Nachtrag („Diginovela“) zum Gesetz über die elektronische Kommunikation, der erst am 2. September 2017 in Kraft getreten war. Aufgrund des geänderten Zeitplans sind nun technische Vorbereitungen in der Zeit von Januar bis März 2018 vorgesehen, bevor der Rundfunkbetreiber mit der Multiplex-Übertragung beginnen kann. Bis Ende Juni 2018 sollen 95 Prozent der Bevölkerung den neuen Übertragungs-Standard empfangen können, bis Juni 2020 soll die Umstellung auf DVB-T2 HEVC in der gesamten Tschechischen Republik abgeschlossen sein. Die Sender des sich derzeit noch in Betrieb befindlichen, veralteten DVB-T-Standards werden ab Mitte 2019 schrittweise abgeschaltet.

Ursprünglich hatten die beiden Kammern des Parlaments in Prag die Umstellung auf den neuen DVB-T2-HEVC-Standard beschlossen. Die Umstellung wird demnach auch erforderlich, weil es sonst im Grenzgebiet zu Deutschland und Österreich zu Störungen kommen kann. Viele tschechische Verbraucher müssen sich neue Empfangsgeräte kaufen - nach Schätzungen der Regierung müssen TV-Zuschauer dafür rund EUR 200 Euro ausgeben.

Das Gesetz über die elektronische Kommunikation hatte das Parlament der tschechischen Republik am 22. Februar 2005 verabschiedet. Die Vorschriften brachten Veränderungen vor allem im Hinblick auf die Vereinfachung des Marktzugangs durch die Einführung der allgemeinen Genehmigung und Löschung von Lizenzen. Individuelle Genehmigungen behielten ihre Gültigkeit - im Einklang mit den EU-Regelungen - nur für die Verwendung von Frequenzen und Telefonnummern. Eine weitere wichtige Neuerung war die Einführung regelmäßiger Analysen relevanter Märkte, die die Einführung flexibler und transparenter Regulierungsmaßnahmen für den Markt der elektronischen Kommunikation ermöglichen.

Die Regelungen brachten auch eine Stärkung bestimmter Befugnisse des Tschechischen Telekommunikationsamts („ČTÚE“), das als unabhängige Aufsichtsinanz für Telekommunikation neben den Regulierungsfunktionen auch die routinemäßigen Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, vor allem in Bezug auf die Anwendung des Telekommunikationsgesetzes. Das Tschechische Telekommunikationsamt ist die unabhängige nationale Regulierungsbehörde, die für

die elektronische Kommunikation zuständig ist, und überwacht auch die infrastrukturbezogenen Aspekte elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste. Ein weiterer wichtiger Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde ist das Schiedsverfahren bei rundfunkrelevanten Streitigkeiten. Nach dem neuen Gesetz hat das ČTÚE flexible Kompetenzen bei der Auflegung spezieller Verpflichtungen für Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht.

- Část diváků ČT musí přeladit. Kvůli přechodu na druhou generaci digitální televize, 13.12.2017 (Meldung vom 13. Dezember 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18881>

CS

Ingo Beckendorf

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

DE-Deutschland

Bundesgerichtshof entscheidet über Zulässigkeit der Tagesschau-App

Mit Entscheidung zum 14. Dezember 2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Antrag auf Zulassung zur Revision des Norddeutschen Rundfunks (NDR), bezüglich des langjährigen Verfahrens zur Tagesschau-App, abgelehnt.

In dem Verfahren drehte es sich um die Darstellungsform der Tagesschau-App am Beispieltag, dem 15. Juni 2011. Die Kläger sind Verlagsgesellschaften, die Zeitungen als Druckwerke und/oder als Internet- und App-Angebote feilbieten. Diese warfen den Verantwortlichen der Tagesschau-App, der ARD unter der Federführung des NDR, vor, dass die Tagesschau-App eine zu starke Ähnlichkeit mit den Presseerzeugnissen aufweise.

Das Verfahren wurde bereits 2013 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln unter dem Aktenzeichen 6 U 188/12 entschieden und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen zum BGH im Jahre 2015 hatte bezüglich des NDR Erfolg. Das folgende Urteil des OLG Köln vom 30. September 2016 erklärte das Angebot der Tagesschau-App an dem oben genannten Beispieltag für unzulässig und sprach ein Verbreitungsverbot für diese Version der App aus. Der folgende Antrag des NDR auf Zulassung der Revision wurde nunmehr ebenfalls abgewiesen, womit das Urteil des OLG Köln aus dem Jahr 2016 rechtskräftig wurde.

Speziell warfen die Klägerinnen den beklagten ARD und NDR vor die als Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 4 Nr. 11 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu qualifizierenden Bestimmungen der §§ 11 d, 11 f Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

missachtet zu haben und zusätzlich den vorgeschriebenen Drei-Stufen-Test des RStV nicht bezüglich dieser Angebote angewandt zu haben.

Der BGH entschied, dass der vorgenannte Drei-Stufen-Test lediglich an dem abstrakten Konzept der Applikation angewandt worden sei, aber die praktische Ausgestaltung außer Acht gelassen habe. Zudem wäre der Test lediglich an einer der früheren Versionen der Onlineangebote genutzt worden. Es läge ein Verstoß gegen § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 letzter Halbsatz RStV vor, welcher eine Marktverhaltensregelung darstelle und daher Ansprüche aus dem UWG zulasse. Die Freigabe der Niedersächsischen Staatskanzlei habe sich lediglich auf das abstrakte Konzept bezogen und entfalte daher keine Bindungswirkung für das vorliegende Verfahren. Damit folgte der BGH der Argumentation der Klägerinnen.

Das OLG Köln musste nunmehr feststellen, ob das von den Klägerinnen beanstandete Angebot presseähnlich gewesen ist. Dabei kommt es - laut BGH - nicht darauf an, ob einzelne Teile des Angebots presseähnlich sind, sondern vielmehr, ob das gesamte am 15. Juni 2011 über die Tagesschau-App abrufbare Angebot als presseähnlich einzustufen ist. Das trifft zu, wenn bei diesem Angebot der Text deutlich im Vordergrund steht.

Der anzuwendende Maßstab zur Beurteilung der Presseähnlichkeit war nach dem Revisionsurteil der Vergleich des Telemedienangebotes mit Zeitungen und Zeitschriften. Dafür soll „auf gedruckte Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften“ abgestellt werden.

Letztlich kam das OLG zu dem Ergebnis, die App sei an dem Beispieltag in ihrer Gesamtheit tatsächlich presseähnlich gewesen und sprach das erwähnte Verbreitungsverbot aus.

- Urteil des OLG Köln vom 20. Dezember 2013, Aktenzeichen 6 U 188/12 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18916> DE
- Pressemitteilung des BGH zur Revision vom 30. April 2015 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18882> DE
- Urteil des OLG Köln vom 30. September 2016 <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18883> DE

Maïke Servas

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

CAC verabschiedet seinen ersten Bericht über Pluralismus in Sendungen zu aktuellen Debatten

Am 29. November 2017 hat der Consell de l'Audiovisual de Catalunya (katalanische Medienauf-

sichtsbehörde - CAC) einen Bericht über Pluralismus in Sendungen zu aktuellen Debatten veröffentlicht. Es ist der erste Bericht der katalanischen Behörde, in dem untersucht wird, in welchem Umfang in Katalonien Sendungen zu aktuellen Debatten ausgestrahlt werden. Er gilt als methodisches Modell für die mögliche Systematisierung und Einbeziehung in die globale Pluralismusanalyse, welche die Behörde in ihren monatlichen Berichten durchführt.

Der 100-seitige Bericht ist die Antwort auf den von allen parlamentarischen Fraktionen einstimmig angenommenen Antrag 63/XI des katalanischen Parlaments, durch den der CAC dringend ersucht wird, die Pluralität, die Gewichtung der Stimmenvielfalt sowie die Geschlechterparität in allen von der Corporació Catalana de Mitjans Audiovisuals (katalanische Rundfunkgesellschaft - CCMA) ausgestrahlten Sendungen zum aktuellen Zeitgeschehen zu untersuchen, unter besonderer Berücksichtigung des Zeitraums für Meinungsäußerungen wie Diskussionen, Debatten oder Interviews.

In diesem Rahmen werden in dem Bericht des CAC die Ergebnisse der methodischen Analyse des Meinungspluralismus vom 11. September 2017 bis 30. September 2017 in Bezug auf die aktuellen Debatten präsentiert, die von TV3, 3/24, TVE Catalunya, La 1, Canal 24H, Telecinco, Antena 3 TV und La Sexta ausgestrahlt wurden. Insgesamt 125 Debatten und Sondersendungen wurden analysiert. Für jede untersuchte Sendung führt der Bericht des CAC die Personen, die an den Debatten teilgenommen haben, die auf den Gegenstand der Analyse bezogenen Themen und die Positionierung der Teilnehmer im Hinblick auf spezifische Analysefragen auf.

- *Consell de l'Audiovisual de Catalunya, El pluralisme als espais d'opinió de la televisió* (Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien, Bericht über Pluralismus in Sendungen zu aktuellen Debatten, 29. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18880>

CA

Mònica Duran Ruiz

Katalanischer Rat für audiovisuelle Medien

FR-Frankreich

Fernsehfilm verstößt gegen die Urheberrechte an Werken einer in der Résistance aktiven Schriftstellerin

Am 22. Dezember 2017 hat das Pariser Berufungsgericht ein interessantes Urteil gefällt und klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Fernsehverfilmung eines Schriftwerks als Urheberrechtsverletzung zu werten ist. Im vorliegenden Rechtsstreit hatten die Inhaber der Urheberrechte von Charlotte

Delbo, einer zentralen Figur der Résistance (französische Widerstandsbewegung im Zweiten Weltkrieg) und Autorin von sechs Werken, in denen sie ihre Erfahrungen als politische Gefangene im Pariser Gefängnis „Prison de la Santé“, in Auschwitz bzw. im Arbeitskommando in Raisko beschreibt, die Fernsehgesellschaft France Télévisions, eine Produktionsgesellschaft sowie zwei Regisseure wegen Urheberrechtsverletzung verklagt. Sie warfen den Beklagten vor, in einem Drehbuch sowie einem Fernsehfilm mit dem Titel „Rideau Rouge à Raisko“ (Roter Vorhang in Raisko) neben zwölf charakteristischen Szenen Beschreibungen von Orten und Gegenständen sowie Ausdrücke und lexikalische Elemente aus den Schriftwerken übernommen zu haben. Der Produzent sowie die beiden Regisseure argumentierten ihrerseits, die strittigen Filmsequenzen bezögen sich auf historische Momente, die Charlotte Delbo erlebt habe, und unterlägen somit nicht dem Urheberrecht. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage auf Urheberrechtsverletzung ab, woraufhin die Rechteinhaber in Berufung gingen.

Das Berufungsgericht weist darauf hin, dass bei literarischen Werken keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, wenn eine Idee oder ein Thema übernommen wird, sondern ausschließlich dann, wenn die Ausdrucksweise oder Form, in der eine solche Idee oder ein Thema dargestellt ist, übernommen wird. Dies gilt insbesondere für die Themenzusammenstellung, den Handlungsstrang und die Szenenabfolge sowie für typische Merkmale, die dem Schriftwerk seine eigene Gestalt verleihen. Eine historische Tatsache sei zwar nicht urheberrechtlich geschützt, die einzigartige Erzählweise, in der der Schriftsteller über diese historische Tatsache berichte, hingegen sehr wohl. In besagtem Fall entsprächen die Erfahrungsberichte von Charlotte Delbo aus den Lagern zwar realen Momenten, doch seien diese Erlebnisse in einem ihr eigenen literarischen Stil und einer ihr eigenen Form erzählt, die nicht dem Genre einer Zusammenstellung historischer Fakten oder eines Dokumentarberichts zuzuordnen seien.

Das Gericht erklärte zudem, in einer „Note d'intention“ des Regisseurs (Beschreibung der Filmintention) sowie in einem Schreiben von France Télévisions sei deutlich die Absicht formuliert, eine Fernsehverfilmung der Werke von Charlotte Delbo zu realisieren, sodass die Beklagten nicht behaupten könnten, die Bücher seien nicht die Hauptinspirationsquelle für die Verfilmung des strittigen Drehbuchs gewesen, auch wenn die Drehbuchautoren durchaus Rechercharbeiten zu diesem Thema hätten leisten müssen. Ferner sei festzuhalten, dass der Film zwar lediglich einem Fachpublikum zugänglich gewesen sei, seine Ausstrahlung aber nichtsdestoweniger eine Veröffentlichung darstelle, die für das Drehbuch in gleichem Maße gelte. Zur Beurteilung der Angelegenheit zieht das Berufungsgericht des Weiteren ausdrücklich die Analysetabellen heran, in denen die Szenen der Bücher und die Filmszenen beschrieben und miteinander verglichen werden. Dabei kommt es zu dem Schluss, dass die Deportation von Char-

lotte Delbo zwar eine historische Tatsache darstellt, die Verfilmung jedoch zahlreiche und wiederholte Ähnlichkeiten aufweist, etwa in Bezug auf die Art und Weise, wie die Werke verfasst sind, wie sich die Themen entwickeln und die Ideen gestaltet sind, aber auch in Bezug auf die Übernahme unverwechselbarer Ausdrucksweisen in den Büchern und des ihnen eigenen Erzählansatzes oder auch mit Blick auf die wortwörtliche Wiedergabe einzelner Stellen aus den Büchern bzw. besonderer Situationen und Metaphern. Diese Übernahmen stellten einen Verstoß gegen die Urheberrechte an den sechs angeführten Büchern dar. Die Ähnlichkeiten bezögen sich somit auf Elemente, für die die Schriftstellerin eigene beschreibende und erzählerische Formen gewählt habe, sodass die Werke mehr als eine schlichte Berichterstattung historischer Fakten seien. Das Argument der Produktionsgesellschaft, es sei lediglich kurz zitiert worden, könne im Übrigen nicht geltend gemacht werden, da wiederholt zitiert worden sei und es sich beim Fernsehfilm und seinem Drehbuch weder um eine Buchkritik noch um Werke mit erzieherischem, wissenschaftlichem oder informativem Auftrag, sondern um einen Spielfilm für die breite Öffentlichkeit handele.

Mit Blick auf den geforderten Schadenersatz wertet das Gericht die Forderung nach einem Verbot des strittigen Drehbuchs als unverhältnismäßig, da nur Teile der Bücher übernommen worden seien. Auch ein Verbot der Kommerzialisierung und Ausstrahlung des Fernsehfilms sei angesichts der Tatsache, dass sich die Klage nicht gegen alle Ko-Autoren richte, nicht durchsetzbar. Da nur Teilelemente der Bücher übernommen worden seien, der Fernsehfilm nur einem begrenzten Fachpublikum gezeigt worden sei und diese eingeschränkte Veröffentlichung des Films somit auch für das Drehbuch gelte, sei die Forderung der Kläger auf eine Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 250.000 überzogen. Die Beklagten wurden vielmehr in solidum zu EUR 40.000 Schadenersatzzahlung an die Rechteinhaber verurteilt.

• *Cour d'appel de Paris (pôle 5, ch. 2), 22 décembre 2017 - Les Editions de Minuit, Y. Riera et a. c/ Native, France Télévisions et a.* (Berufungsgericht von Paris (Abteilung 5. 2. Kammer), 22. Dezember 2017 - Les Editions de Minuit, Y. Riera u. a. gegen Native, France Télévisions u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Verordnung legt Modalitäten zur Unterbindung von Werbung in Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens fest

Mit der Verordnung vom 22. Dezember 2017 sind mehrere Änderungen im Lastenheft des öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders France Télévisions verankert worden. Die erste und wichtigste Änderung

betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr. 2016-1771 vom 20. Dezember 2016 zur Unterbindung gewerblicher Werbung in den Kinder- und Jugendprogrammen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens (siehe IRIS 2017-1/13). Seit dem 1. Januar 2018 wird, abgesehen von allgemeinen Informationen für Güter oder Dienste, die den Zwecken der Gesundheit oder der Entwicklung von Kindern dienen bzw. die im Rahmen von Kampagnen von öffentlichem Interesse ausgestrahlt werden, keine Werbung mehr in Programmen ausgestrahlt, die sich vorwiegend an Kinder unter zwölf Jahren richten. Das Verbot gilt auch 15 Minuten vor und nach Ausstrahlung einer solchen Kindersendung sowie für gewerbliche Werbung auf den Internetseiten besagter nationaler Fernsehsender, die sich an Kinder unter zwölf Jahren richten. Die Verordnung findet zudem ihren Niederschlag in Artikel 27-1 des Lastenheftes, in dem festgelegt wird, dass gewerbliche Werbung in Programmen, die sich vorwiegend an Kinder unter zwölf Jahren richten und der Öffentlichkeit über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und öffentlich-rechtliche Online-Kommunikationsdienste von France Télévisions angeboten werden, verboten ist. Hierbei wird nicht speziell auf das Gesetz über die betreffenden Dienste verwiesen. Das Verbot zielt damit auf Werbung, die unmittelbar an die Nutzung der Programme gekoppelt ist, vor allem auf Pre-Rolls auf den digitalen Plattformen von France Télévisions (z. B. france.tv). Betroffen sind ferner speziell für Kinder unter zwölf Jahren konzipierte audiovisuelle Mediendienste auf Abruf und öffentlich-rechtliche Online-Kommunikationsdienste oder Teile davon. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Plattformen und Anwendungen Ludo und Zouzous sowie um die speziell für Kinder unter zwölf Jahren konzipierten Teile bzw. Bereiche auf den öffentlich-rechtlichen Plattformen wie france.tv. Die Maßnahme zielt dabei auf jegliche Form von Werbung, unabhängig davon, ob es sich um Bannerwerbung oder Pre-Rolls handelt.

Auf der Grundlage der Verordnung wird ferner im Lastenheft des öffentlich-rechtlichen Senders der Umfang der von den Produzenten an France Télévisions abgetretenen Rechte auf Animationswerke geändert, womit der jüngsten Branchenvereinbarung vom 31. März 2017 Rechnung getragen werden soll. Zudem gibt es eine Präzisierung, die für alle Werke gilt: In Bezug auf den Beitragsanteil, der nicht für die Entwicklung der unabhängigen Produktion verwendet wird und mit unabhängigen Produktionsunternehmen erzielt wird, hält sich die Gesellschaft an die in den Branchenvereinbarungen festgelegten Nutzungsbedingungen.

Eine weitere mit der Verordnung greifende Änderung schließlich betrifft den Umfang der Rechte an Dokumentarfilmen und Live-Shows, womit auch in diesem Bereich die jüngsten, zwischen France Télévisions und den Produzentenvereinigungen geschlossenen Branchenvereinbarungen umgesetzt werden sollen.

• *Décret n°2017-1746 du 22 décembre 2017 portant modification du cahier des charges de la société nationale de programme France Télévisions* (Verordnung Nr. 2017-1746 vom 22. Dezember 2017 zur Änderung des Lastenhefts der nationalen Programmgesellschaft France Télévisions)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18920>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Ankündigung eines Gesetzesentwurfs

Die Bestätigung durch den französischen Präsidenten Emmanuel Macron erfolgte im Rahmen seiner Neujahrspressekonferenz am 3. Januar 2018: Im Laufe des Jahres soll ein Gesetzesentwurf zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt werden. Der Präsident hält es für „notwendig, die Regeln des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundlegend und sachorientiert zu überarbeiten“. Als Grundlage für die Gesetzesänderung soll eine zu diesem Zweck von Kulturministerin Françoise Nyssen eingesetzte Arbeitsgruppe Ende des ersten Quartals 2018 gemeinsame, strukturierte und durch Zahlen belegte Vorschläge vorstellen. Bereits am 21. Dezember 2017 hatte die Ministerin den Startschuss zu dieser „ehrgeizigen Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ gegeben. Die Debatte soll insbesondere aus folgenden Quellen schöpfen: Gespräche mit den Akteuren des audiovisuellen Sektors sowohl in Frankreich als auch im Ausland, Beratungen mit der für diesen Bereich zuständigen parlamentarischen Arbeitsgruppe und Treffen mit den Präsidenten des öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Sektors. Die Kulturministerin stellte fünf Arbeitsschwerpunkte vor, zu denen sie Vorschläge sowie einen Zeitplan erwartet: 1. die Rückeroberung des jungen Publikums („sowohl mit Blick auf das redaktionelle Angebot als auch auf die Träger und die neuen Anwendungen“); 2. die internationalen Kooperationen („Förderung insbesondere von fremdsprachlichen Programmen, Koproduktionen und Senderkooperationen“); 3. das Angebot des regionalen und lokalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks („Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Rundfunknetzen“); 4. die gemeinsamen Online-Angebote („der öffentlich-rechtliche Rundfunk als globales Medium“) und 5. der Ausbau der Synergien im Rahmen der gemeinsamen Ressourcen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk („mit Schwerpunkt auf der Aus- und Weiterbildung, einem Schlüsselement zur Bewältigung des Wandels im audiovisuellen Sektor“). Das Hauptaugenmerk liegt damit auf den Inhalten und der Art und Weise, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Publikum anspricht. Die Frage, wie die Strukturen gesteuert werden sollen, gilt nicht als unmittelbare Handlungspriorität.

Der französische Präsident verurteilte zudem scharf die zunehmende Verbreitung von „Fake News“, ins-

besondere in Wahlkampfzeiten. Vor dem Hintergrund dieser Bedrohung kündigte er die baldige Vorlage eines Gesetzesentwurfs an. In Wahlkampfzeiten sollen demnach für die Inhalte auf den Internetplattformen „nicht mehr genau die gleichen Regeln gelten“. Macron erklärte, im Laufe des Jahres sollten die Befugnisse des Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) von Grund auf überdacht und erweitert werden, damit dieser „gegen jeglichen Versuch der Destabilisierung durch Fernsehsender, die von ausländischen Staaten kontrolliert und beeinflusst werden, vorgehen kann“. Die Regulierungsbehörde soll insbesondere die Befugnis erhalten, unter Berücksichtigung aller Inhalte (einschließlich aller Online-Inhalte), die derartige Dienste herausgeben, den Abschluss von Vereinbarungen mit Letzteren zu verweigern. In diesem Zusammenhang soll der CSA auch die Möglichkeit haben, im Vorfeld von Wahlen und im Wahlkampf im Falle von Machenschaften, die das Wahlergebnis beeinflussen könnten, Vereinbarungen mit diesen Diensten auszusetzen oder zu kündigen. Mit dieser Maßnahme werden gleichzeitig die technischen Mittler dazu verpflichtet, einzugreifen und alle ihnen zur Kenntnis gebrachten widerrechtlichen Inhalte unverzüglich aus dem Internet zu nehmen.

• *Discours du Président de la République Emmanuel Macron à l'occasion des vœux à la presse, 3 janvier 2018* (Neujahrspressekonferenz des französischen Präsidenten Emmanuel Macron vom 3. Januar 2018)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18886>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Der CSA als Anwalt für die Rechte der Frauen

Der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) kontrolliert nachdrücklich die Art und Weise, wie Frauen in den audiovisuellen Medien behandelt werden. Auf seiner letzten Vollversammlung vom 20. Dezember 2017 verhängte die Regulierungsbehörde eine Rekordstrafe in Höhe von einer Million Euro gegen den Radiosender NRJ und verwarnete den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter France Télévisions dahingehend, seinen Verpflichtungen mit Blick auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen nachzukommen. Grund für die Geldbuße gegen NRJ war ein Telefonstreich, den NRJ am 9. Dezember 2016 in der Radiosendung C'Caulet ausgestrahlt hatte und in dem die Autoren des Streichs demütigende Kommentare über das Aussehen einer Frau, Opfer des Telefonstreichs, gemacht und sich in beleidigender und herabwürdigender Weise über ihr Privatleben geäußert hatten. In besagter Sendung rief eine ZuhörerIn ihre Schwägerin an und erklärte ihr, sie habe sexuelle Beziehungen zu deren Ehemann unterhalten. Dabei bezeichnete sie ihre

Schwägerin als „fette Sau“. Der Radiosender war bereits Ende 2016 wegen „schwerwiegender Verstöße“ gegen die Achtung des Bildes der Frauen und gegen den Schutz von Kindern in früheren Beiträgen der gleichen Sendung verwarnet worden. Im Sommer 2017 war der Moderator der Sendung entlassen worden.

Der CSA vertrat zum einen die Auffassung, die Äußerungen stellten einen schweren Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 3-1 des Gesetzes vom 30. September 1986 dar. Dort heißt es, dass der CSA „die Achtung der Rechte von Frauen im Bereich der audiovisuellen Kommunikation gewährleistet. Der CSA sorgt in diesem Rahmen (04046) für den Schutz des in den Sendungen gezeichneten Bildes der Frauen, insbesondere durch Bekämpfung von Stereotypen, sexistischen Vorurteilen, herabwürdigenden Szenen, Gewalt gegen Frauen und Gewalt in der Ehe. In diesem Zusammenhang widmet der CSA den Programmen der audiovisuellen Kommunikationsdienste, die sich an Kinder und Jugendliche wenden, besondere Aufmerksamkeit.“ Zum anderen befand der CSA, angesichts der Tatsache, dass das Opfer des Telefonstreichs öffentlich gedemütigt und in eine eindeutig verletzliche Notlage versetzt worden sei, verstoße die Ausstrahlung dieses Sendbeitrags gegen die Bestimmungen von Artikel 2-6 der Vereinbarung des Radiosenders NRJ vom 2. Oktober 2012. Im Übrigen enthebe weder der angeblich humoristische Charakter des Beitrags noch das Einverständnis des Opfers zur Ausstrahlung des Beitrags den Herausgeber seiner Verantwortung. Die derart sanktionierte Gesellschaft erachtet die Strafe als „ungerecht und völlig unverhältnismäßig“ und kündigte an, beim Staatsrat Berufung einzulegen.

Der CSA sprach ferner eine Verwarnung gegen den öffentlich-rechtlichen Sender France Télévisions aus. Grund hierfür war die Ausstrahlung eines Beitrags in der Late-Night-Show „On n'est pas couché“ (Wir sind nicht eingeschlafen) vom 30. September 2017, im Rahmen dessen die ehemalige grüne Europaabgeordnete Sandrine Rousseau ihr Buch über sexuelle Gewalt gegenüber Frauen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrung als Opfer solcher Gewalt vorzustellen beabsichtigte. Nachdem sich die Regulierungsbehörde den betreffenden Sendebbeitrag angeschaut hatte, befand sie, während Rousseau auf die unzulängliche Betreuung der Opfer sexueller Übergriffe habe aufmerksam machen und Lösungsansätze bieten wollen, wie man besagten Opfern besser helfen könne, hätten die Ko-Moderatoren ausführlich, in sehr heftiger und systematischer Weise und ohne Rücksicht auf die augenscheinliche Verletzlichkeit ihres Gastes den eigentlichen Sinn ihres Vorhabens in Frage gestellt und weder Achtung vor ihren Äußerungen noch ihrem Engagement gezeigt. Insbesondere der Moderator Laurent Ruquier habe sich voreingenommen gezeigt und in seinen Äußerungen mehrmals Partei für die Position der Ko-Moderatoren zu diesem sehr schwierigen und schmerzhaften Thema ergriffen.

Die Gesellschaft France Télévisions habe zudem be-

wusst eine Sequenz, in der die Ko-Moderatorin Christine Angot das Studio verlassen habe, aus der Sendung herausgeschnitten, gleichzeitig aber die Sequenzen ausgestrahlt, in denen Rousseau angesichts der kritischen Haltung und der Äußerungen der beiden Ko-Moderatoren beinahe in Tränen ausgebrochen sei. Durch diese irreführende Szenenauswahl habe die Gefahr bestanden, dass der Fernsehzuschauer den Diskussionsablauf nicht richtig verstehe.

Der CSA verwarnte folglich France Télévisions wegen Verletzung der Bestimmungen der Artikel 3-1 und 43-11 des Gesetzes vom 30. September 1986, laut denen der öffentlich-rechtliche Sender eine besondere Verantwortung bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen trage, sowie wegen Verstoßes gegen Artikel 35 seines Lastenheftes. Die Behörde verwies ferner darauf, dass der nationalen Programmgesellschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags Vorbildfunktion im Umgang mit Fragen der Gewalt gegenüber Frauen zukomme. Der Fernsehveranstalter hatte noch in der Woche vor Eingang der Verwarnung die Entlassung des bekannten Moderators Tex angekündigt, nachdem sich dieser in einem sexistischen Witz abwertend über misshandelte Frauen geäußert hatte.

• CSA, *assemblée plénière, décisions du 20 décembre 2017* (CSA, Vollversammlung, Beschlüsse vom 20. Dezember 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18919>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

ITV hat die Privatsphäre einer Privatperson durch die Identifizierung ihres Partners nicht verletzt

Am 18. Dezember 2017 veröffentlichte die Ofcom einen bemerkenswerten Beschluss zu Privatsphäre und Identifizierung von Privatpersonen, die in strafrechtlichen Ermittlungen erwähnt werden. Am 20. April 2017 strahlte der unabhängige kommerzielle Fernsehsender ITV eine Folge von „Detectives“ aus. In der Tatsachensendung werden Polizeibeamte bei ihrer Ermittlungsarbeit begleitet. In dieser Folge werden Auszüge aus einer polizeilichen Vernehmung von S. Lazenby gezeigt, der einer Vergewaltigung verdächtig ist. Während der polizeilichen Vernehmung fragen die Polizisten Lazenby, ob er irgendwelche Beziehungen habe und diese sexuelle Intimitäten beinhalten. Lazenby nennt Frau T., die er über eine Dating-Agentur kennen gelernt habe. T.s Name wird im ausgestrahlten Material unkenntlich gemacht. Eine der gestellten Fragen lautet: „Okay, haben Sie immer noch eine sexuelle Beziehung zu [Name unkenntlich gemacht]“.

Während der polizeilichen Vernehmung versucht Lazenby, die sexuelle Beziehung zu T. abzustreiten, besinnt sich dann aber eines anderen. Die Produzenten der Sendung waren der Auffassung, dieser Punkt der Vernehmung sei für die Ermittlung entscheidend und daher wichtig für die Sendung. Lazenby wurde verurteilt und der Vergewaltigung und sexuellen Gewalt gegen Dritte für schuldig befunden. Die Gerichtsverhandlung und die Verurteilung erfolgten vor der Ausstrahlung im April 2017.

Vor der Ausstrahlung kontaktierten die Produzenten Lazenbys Partnerin T. zum Inhalt der Sendung und versicherten ihr, dass ihr Name nicht genannt werde. T. bat darum, den Teil nicht zu zeigen, Lazenbys Namen nicht zu nennen oder sein Gesicht unkenntlich zu machen. T. war der Ansicht, es gebe hinreichend Details, um ihre Identität aufzudecken, da Menschen, die in der Nachbarschaft wohnen, Lazenby erkennen und ihn in Verbindung mit T. bringen würden, und sie war besorgt, dass dies zu Vergeltung führen sowie negative Auswirkungen auf ihr Privat- und Arbeitsleben haben könnte. Der Rundfunkveranstalter erklärte, die Produzenten hätten das öffentliche Interesse an der Sendung sorgfältig gegen T.s Privatsphäre abwägen müssen. T.s Name sei unkenntlich gemacht und einige der Fragen wie die nach dem letzten Mal Sex zwischen Lazenby und T. aus der Sendung genommen worden. Der Rundfunkveranstalter sei jedoch absolut berechtigt gewesen, Lazenby zu identifizieren, insbesondere da er vor der Ausstrahlung gerichtlich verurteilt und über das Verfahren in den Medien berichtet worden sei. Informationen über Lazenby und T. seien somit angesichts der vorherigen extensiven Berichterstattung über den Prozess in den Medien zur Zeit der Ausstrahlung nicht mehr privat gewesen. Der Rundfunkveranstalter hielt es für höchstwahrscheinlich, dass jeder, der T. kannte, vor der Ausstrahlung von ihrer Beziehung zu Lazenby wusste.

Die Ofcom muss in Ausübung ihrer gesetzlichen Pflichten zu Rundfunkstandards angemessenen Schutz für Mitglieder der Öffentlichkeit und alle anderen Personen vor ungerechter Behandlung und unnötiger Verletzung der Privatsphäre in Sendungen oder im Zusammenhang mit der Beschaffung von Sendematerial gewährleisten. Des Weiteren wandte die Ofcom Vorschrift 8.1 ihres Verhaltenskodex an, gemäß dem „jede Verletzung der Privatsphäre in Sendungen in Verbindung mit der Beschaffung von Material, welches Bestandteil von Sendungen ist, gerechtfertigt sein muss“. Der Verhaltenskodex nach Artikel 8 beinhaltet Verhaltensweisen, an die sich Rundfunkveranstalter halten müssen. Ofcom stellte jedoch fest, dass ein Befolgen dieser Verhaltensweise nicht bedeuten müsse, dass eine Verletzung der Privatsphäre vermieden werde. Wenn die Vorschriften nicht beachtet würden, liege eine Verletzung der Privatsphäre nur dann vor, wenn sie sich als ungerechtfertigt erweise. Jeder Fall müsse nach den individuellen Tatsachen und Umständen bewertet werden. Ofcom war der Ansicht, Lazenby wäre erkannt worden und die Verbindung zu T. wäre einer begrenzten Anzahl von Personen bekannt

gewesen, die ihn und T. kannten und bereits von ihrer Beziehung wussten. Bestimmte Details seien weggelassen und T.s Name nicht genannt worden; ein öffentlicher Gerichtsprozess sei der Ausstrahlung auf jeden Fall vorausgegangen. Unter den gegebenen Umständen habe T. nicht unbedingt auf Privatsphäre hinsichtlich der in der Sendung offengelegten Informationen hoffen können, und Ofcom habe nicht prüfen müssen, ob eine Verletzung der Privatsphäre gerechtfertigt war, so dass ihre Beschwerde abgewiesen wurde.

• *Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Issue number 344, 18 December 2017, p. 23* (Ofcom Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 344, 18. Dezember 2017, S. 23)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18908>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

IPEC weist Klage auf Geltendmachung der Miturheberschaft in der Rechtssache Florence Foster Jenkins ab

Am 22. November 2017 hat der Intellectual Property Enterprise Court (IPEC - das Gericht für geistiges Eigentum, eine Abteilung des High Court of Justice) sich in der Rechtssache Martin & Anor gegen Kogan & Ors mit Art und Umfang des Beitrags der Beklagten zu einem Filmdrehbuch befasst. Außerdem hat das Gericht geprüft, ob der Beitrag der Beklagten ausreichend war, um die Voraussetzungen für eine Miturheberschaft an einem urheberrechtlich geschützten Werk im Sinne von Paragraph 10 Absatz 1 des Copyright, Designs and Patents Act aus dem Jahr 1988 (Urheberrechtsgesetz) zu erfüllen.

Bei dem Rechtsstreit ging es um eine Auseinandersetzung zwischen Nicholas Martin, einem professionellen Drehbuchautor für Kino- und Fernsehfilme, und Julia Kogan, einer Opernsängerin, über das Drehbuch für den von Kritikern hochgelobten Film Florence Foster Jenkins, eine Komödie mit Meryl Streep in der Hauptrolle. Nicholas Martin und Julia Kogan waren ein Paar, als die Idee zu dem Film entstand und die ersten Entwürfe für das Drehbuch verfasst wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass das Paar häufig über das Projekt diskutierte. Zu der Zeit, als Martin an dem endgültigen Entwurf für den Film arbeitete, war die Beziehung zwischen den beiden jedoch bereits beendet. Der Film hatte im April 2016 Premiere, und Nicholas Martin wurde als alleiniger Drehbuchautor genannt.

Die Kläger, Nicholas Martin und sein Unternehmen, beantragten die Feststellung, dass Nicholas Martin der alleinige Urheber des Drehbuchs war. Die Beklagte dagegen beantragte eine Feststellung der Miturheberschaft und behauptete, dass beide Kläger gegen ihr Urheberrecht verstoßen hätten. Frau Kogan behauptete, dass ihre schöpferische Arbeit, die in den ersten drei Entwürfen des Drehbuchs enthalten war, auch

in die vierte und endgültige Fassung eingeflossen sei und dass sie einen wesentlichen Teil dieser Fassung ausmache. Daher habe sie einen Anspruch auf Miturheberschaft an der endgültigen Fassung des Drehbuchs und auf einen Teil der Einnahmen von Nicholas Martin aus dem Film. Der Richter des High Court, Hacon J., wies die Begründung von Julia Kogan ab. In ihrem Fall seien zwei der drei Voraussetzungen für eine Miturheberschaft im Sinne des Gesetzes von 1988 nicht erfüllt, und zwar die Voraussetzung der „Zusammenarbeit“ zwischen zwei oder mehr Urhebern des Werkes und die Voraussetzung eines „ausreichenden Beitrags“. Dass die dritte Voraussetzung erfüllt war, daran bestand kein Zweifel: Die Beiträge der Urheber konnten nicht gesondert verwertet werden.

Anhand des vorgelegten Beweismaterials stellte Richter Hacon J. fest, dass die Endfassung des Scripts erst nach der Trennung von Nicholas Martin und Julia Kogan entstanden war. Anders als die vorangegangenen Fassungen war die endgültige Fassung nicht von beiden diskutiert worden, und es hatte dabei keine Zusammenarbeit gegeben. Die Einwilligung von Julia Kogan in die Verwendung ihres Materials, das für die erste bis zur dritten Fassung erstellt worden war, sei „zweifelloso notwendig gewesen für die Zusammenarbeit, aber nicht ausreichend.“ Bei einer Miturheberschaft müsse es sich vielmehr um eine „gemeinsame Schöpfung“ handeln, das heißt, „Zusammenarbeit der Verfasser zum Zeitpunkt der Schaffung des urheberrechtlich geschützten Werkes“. Darüber hinaus sei der Beitrag von Julia Kogan zu den ersten drei Entwürfen „nie über das Beisteuern von nützlichem Jargon hinausgegangen, neben hilfreicher Kritik und einigen kleineren Vorschlägen zur Handlung.“ Dies reiche jedoch nicht aus, um die Voraussetzungen einer Miturheberschaft am endgültigen Drehbuch zu erfüllen, „selbst wenn diese Beiträge im Rahmen einer Zusammenarbeit gemacht worden wären“. Nicholas Martin dürfe sich daher zu Recht als alleinigen Urheber des Drehbuchs ansehen. Es liege kein Verstoß der Kläger gegen das Urheberrecht vor.

Das Urteil enthält einen nützlichen Überblick über die Grundsätze, die für eine Miturheberschaft in England und Wales gelten. Frühere Fälle legen nahe, dass konstruktive Kritik, Korrekturlesen oder kleinere redaktionelle Veränderungen nicht ausreichend sind, um eine Zusammenarbeit nachzuweisen. Darüber hinaus hängt Richter Hacon J. zufolge die Bedeutung des Beitrags zur Schaffung eines Werkes von der „Art der Fähigkeiten“ ab, die im Zusammenhang mit diesem Beitrag beigetragen wurden. Der Richter unterscheidet zwischen „primary skills“ („primären Fähigkeiten“ - zum Beispiel das Schreiben an sich) und „secondary skills“ („sekundären Fähigkeiten“ - zum Beispiel der Erfindung der Handlung und von Charakteren). Diese Unterscheidung bedeute zwar nicht, dass die sekundären Fähigkeiten für den kreativen Prozess weniger wichtig seien. „Es kann jedoch häufig schwieriger sein, eine Miturheberschaft festzustellen, indem man sich auf Sekundärfertigkeiten beruft.“

• *Martin & Anor v Kogan & Ors [2017] EWHC 2927 (IPEC)*, 22 November 2017 (Martin & Anor v Kogan & Ors [2017] EWHC 2927 (IPEC), 22. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18871>

EN

Alexandros K. Antoniou
Universität Essex

Regierung sieht Regulierung der Altersklassifizierung für online-Pornografie vor

Das Digitalwirtschaftsgesetz von 2017 beinhaltet Bestimmungen, die verlangen, dass Porno-Websites Altersüberprüfungen vorsehen müssen. Wird Pornografie auf kommerzieller Basis ohne solche Maßnahmen verfügbar gemacht, hat der Herausgeber eine Reihe von Sanktionen, unter anderem Bußgelder zu gewärtigen. Zudem werden Internetdiensteanbieter verpflichtet, den Zugang dazu wie auch zu anderen Materialien des Herausgebers zu sperren (IRIS 2017-1/17). Die britische Regierung hat nunmehr Schritte eingeleitet, den britischen Rat für Filmklassifizierung (British Board of Film Classification - BBFC) als die verantwortliche Regulierungsbehörde für die Umsetzung dieser Bestimmungen zu benennen. Der Rat ist für die Altersklassifizierung von Filmen, Videos und DVDs zuständig und wurde jüngst damit betraut, Material für Mobilnetzbetreiber zu klassifizieren, um ihnen zu helfen, den Zugang von Minderjährigen zu für sie ungeeignetem Material einzuschränken.

Die Regierung hat einen Ernennungsvorschlag nach dem Digitalwirtschaftsgesetz vorgelegt, der der Zustimmung des Parlaments bedarf. Damit wird der BBFC benannt und ermächtigt, Auskünfte von Internetdiensteanbietern oder sonstigen Personen zu verlangen, von denen er glaubt, dass sie an der Verfügbarmachung von pornographischem Material im Internet auf kommerzieller Basis beteiligt sind. Der BBFC wird darüber hinaus bevollmächtigt sein, Vollstreckungstitel auszustellen, die gerichtlich durchsetzbar sein werden, um Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu verhindern, und Verstöße bei Zahlungsdienstleistern wie Kreditkartenunternehmen oder PayPal anzuzeigen, damit diese ihre Dienstleistungen aussetzen können. Zudem wird er die Befugnis haben, Internetdiensteanbieter zu verpflichten, den Zugang zu Material, auch zu anderem als dem, das gegen die Altersüberprüfung verstoßen hat, zu sperren; eine solche Anordnung wird gerichtlich durchsetzbar sein. Die einzige Ausnahme von dieser Befugnis betrifft Fälle, in denen es der nationalen Sicherheit oder der Verhinderung oder Aufdeckung schwerer Straftaten einschließlich sexueller Vergehen abträglich wäre.

Der Minister hat einen Leitentwurf zur Nutzung der Befugnisse für die Regulierungsbehörde erlassen, und

auch die Regulierungsbehörde selbst wird einen Leitfaden herausgeben. Ein Berufungsverfahren wird es betroffenen Parteien ermöglichen, gegen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde vor einem Unabhängigen Berufungsrat vorzugehen.

• *Department for Digital, Culture, Media & Sport, 'Particulars of Proposed Designation of Age-Verification Regulator, 12 December 2017* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, "Einzelheiten zur vorgeschlagenen Ernennung der Regulierungsbehörde zur Altersüberprüfung", 12. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18906>

EN

• *Draft Guidance to the Regulator: Digital Economy Act - Part 3: Online Pornography, March 2017* (Draft Guidance to the Regulator: Digital Economy Act - Part 3: Online Pornography, March 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18907>

EN

Tony Prosser

Universität Bristol, Juristische Fakultät

IE-Irland

Öffentlich-rechtlicher Sender zahlt Schadenersatz wegen Nutzung eines ungeprüften Tweets während der Wahldebatte

Am 19. Dezember 2017 legte der öffentlich-rechtliche Sender RTÉ das laufende Gerichtsverfahren bei, das von einem ehemaligen Präsidentschaftskandidaten gegen RTÉ wegen einer 2011 ausgestrahlten Wahldebatte angestrengt worden war. Bei der Klage ging es um eine RTÉ-Wahlsendung im Präsidentschaftswahlkampf 2011, in der der Moderator den Kandidaten zu einer Äußerung befragt hatte, die gerade auf dem Twitter-Account eines anderen Kandidaten eingegangen war. Später stellte sich heraus, dass der Tweet irrtümlich auf dem offiziellen Twitter-Account des anderen Kandidaten gelandet war. Im März 2012 stellte die irische Rundfunkaufsichtsbehörde, die Broadcasting Authority of Ireland (BAI), fest, dass die Sendung gegen Paragraph 39 Absatz 1 (b) des Rundfunkgesetzes von 2009 (Broadcasting Act) verstoßen hatte, da sie dem Kandidaten gegenüber „unfair“ gewesen sei (siehe IRIS 2012-5/27). Allerdings entschied die BAI, dass die Beschwerde nicht derart schwerwiegend sei, dass eine Ermittlung oder eine öffentliche Verhandlung notwendig sei.

Der unabhängige Kandidat, der im Übrigen nicht gewählt wurde, strengte im Januar 2013 ein Gerichtsverfahren gegen RTÉ an mit der Begründung, der öffentlich-rechtliche Sender habe mit seiner Frage zu dem Tweet fahrlässig gehandelt und habe versucht, seine Glaubwürdigkeit zu untergraben. Der Kandidat behauptete auch, RTÉ habe die Diskussion absichtlich in eine Richtung gelenkt, die den Wahlverlauf beeinflusst habe; RTÉ habe die Wahlchancen eines anderen Kandidaten gefördert und das Verhalten von RTÉ sei gezielte Arglist gewesen, um ihm zu schaden.

Der Präsidentschaftskandidat Sean Gallagher forderte von RTÉ außerdem Schadensersatz, einschließlich „verschärftem“ oder „abschreckendem“ Schadensersatz oder beides wegen Fahrlässigkeit und Pflichtverletzung (einschließlich Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht). Im April 2017 wies der High Court den Antrag von RTÉ auf Niederschlagung der Klage ab (siehe IRIS 2017-6/21).

Am 19. Dezember 2017 entschuldigte sich RTÉ bei dem Kandidaten und informierte den Gerichtshof, dass das Verfahren beendet werden konnte. In seiner Erklärung gegenüber dem Gericht räumte RTÉ ein, dass der Sender in der am 29. Oktober 2011 ausgestrahlten Wahldebatte gegen seine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten nach § 39 des Rundfunkgesetzes verstoßen habe. Der Sender räumte auch ein, dass der Fehler mit dem fehlgeleiteten Tweet nicht hätte vorkommen dürfen.

Außerdem gab RTÉ zu, gegen seine Verpflichtung zur Fairness nach dem Rundfunkgesetz gegenüber dem Kandidaten verstoßen zu haben, und zwar insbesondere (i) dass der Sender den Tweet ohne Überprüfung in der Sendung genutzt habe; (ii) dass der Sender es versäumt habe, die Herkunft des Tweets zu klären und (iii) dass er es versäumt habe, die Herkunft eines weiteren Tweets in einer späteren Sendung vom 25. Oktober 2011 zu überprüfen. Schließlich zahlte RTÉ „substanziellen Schadensersatz“ zur Beilegung des Gerichtsverfahrens, die genauen Bedingungen der Regelung waren vertraulich.

Die nächsten Präsidentschaftswahlen in Irland finden im Oktober 2018 statt.

• RTÉ, „RTÉ apologises and pays Gallagher settlement over tweet,“ 19 December 2017 (RTÉ, „RTÉ entschuldigt sich bei Gallagher und zahlt ihm Schadensersatz für einen Tweet“, 19. Dezember 2017) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18909>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

Neues Gesetz zur Förderung europäischer und italienischer Werke durch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten

Am 28. Dezember 2017 wurde die endgültige Fassung einer Legislativverordnung im italienischen Amtsblatt veröffentlicht, mit der die Reform des Rechtsrahmens für Kino und audiovisuelle Medien umgesetzt werden soll. Diese Verordnung bezieht sich auf die Förderung europäischer und italienischer Werke (Legislativverordnung Nr. 204 vom 7. Dezember) (über den Entwurf

zu dieser Verordnung wurde bereits in IRIS 2017-10/24 berichtet). Die endgültige Fassung enthält jedoch einige wesentliche Änderungen, vor allem im Hinblick auf die Förderung europäischer Werke. Hier ist eine weniger starke Erhöhung der Inhalts- und Investitionsquoten vorgesehen.

Die Inhaltsquoten für die Förderung europäischer Werke, die für nationale Rundfunksender und öffentlich-rechtliche Sender bindend sind, werden insgesamt weniger schnell angehoben. Für 2019 ist eine Erhöhung der Quote auf 53% vorgesehen, für 2020 auf 56% und ab 2021 auf 60%. Für 2018 erfolgt anders als ursprünglich vorgesehen noch keine Erhöhung der Quoten. Die endgültige Fassung der Verordnung bestätigt auch, dass ein Drittel der Quoten für EU-Werke (die Hälfte für die öffentlich-rechtlichen Sender) für original italienische Werke reserviert werden muss, die ab 2019 produziert werden, und zwar unabhängig davon, wo sie produziert wurden. Zusätzlich müssen nationale Sender wöchentlich 6% ihrer Prime Time für Kinofilme, Spielfilme, Animation und/oder Originaldokumentationen italienischer Werke reservieren, unabhängig davon, wo diese produziert wurden. Für öffentlich-rechtliche Sender erhöht sich diese Quote auf 12%.

In Bezug auf die Anbieter von Abrufdiensten bestätigt das Dekret, dass 15% ihres Katalogs für italienische Inhalte reserviert werden müssen.

Neben den Inhaltsquoten regelt das Dekret auch die Investitionsquoten. Die endgültige Fassung des Dekrets bestätigt, dass 10% der jährlichen Nettoeinnahmen für 2018 (die ausschließlich an unabhängige Produzenten gehen müssen) von kommerziellen Sendern für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion von EU-Werken reserviert werden müssen. Dieser Anteil steigt für 2019 auf 12,5% (davon 5/6 für unabhängige Produzenten) und ab 2020 auf 15% (5/6 für unabhängige Produzenten).

Bei der Unterquote, die kommerzielle Sender für Kinowerke italienischer Herkunft reservieren müssen (die von unabhängigen Produzenten produziert werden müssen), unabhängig davon, wo diese produziert wurden, gibt es erhebliche Änderungen. Dieser Prozentsatz wurde gesenkt und liegt nun bei 3,2% (anstelle von 3,5%) der jährlichen Nettoeinnahmen. Für 2019 wird dieser Prozentsatz auf 3,5% angehoben, für 2020 auf 4% und ab 2021 auf 4,5%.

Weitere wichtige Änderungen beziehen sich auf den Prozentsatz der entsprechenden Unterquoten für den öffentlich-rechtlichen Sender. So legt die Verordnung in der Tat fest, dass 15% der jährlichen Gesamteinnahmen für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion von EU-Werken reserviert werden müssen. Dieser Prozentsatz steigt für 2019 auf 18,5% (5/6 für unabhängige Produzenten) und ab 2020 auf 20% (5/6 für unabhängige Produzenten). Die Unterquoten für original italienische Werke, unabhängig davon wo sie produziert wurden, steigt für 2018 auf 3,6%, für 2019 auf 4%, für 2020 auf 4,5% und ab 2021 auf 5%.

On-Demand-Anbieter müssen 20% ihrer in Italien erzielten Nettoeinnahmen in EU-Werke unabhängiger Produzenten investieren, vor allem in aktuelle Filme (das heißt, Filme, die in den letzten fünf Jahren in die Kinos kamen). Eine Unterquote von mindestens der Hälfte dieses Prozentsatzes (das heißt, 10% der jährlichen Nettoeinnahmen in Italien) muss für original italienische Werke reserviert werden, unabhängig davon, wo sie produziert wurden. Die endgültige Fassung des Dekrets legt auch fest, dass diese Quote ab Januar 2019 auch für Anbieter gilt, die sich an italienische Verbraucher wenden, auch wenn sie ihren Sitz im Ausland haben. Abschließend legt das Dekret im Einklang mit dem Entwurf Sanktionen fest. Diese reichen von 100 000 EUR bis 5 000 000 EUR; allerdings wurde der Höchstbetrag nun reduziert von 2% der jährlichen Einnahmen auf 1%, wenn diese 5 000 000 EUR übersteigen.

• *Decreto legislativo 7 dicembre 2017, n. 204 - Riforma delle disposizioni legislative in materia di promozione delle opere europee e italiane da parte dei fornitori di servizi di media audiovisivi, a norma dell'articolo 34 della legge 14 novembre 2016, n. 220 (Legislativdekret Nr. 204 vom 7. Dezember 2017 - Reform der Gesetzesbestimmungen zur Förderung europäischer und italienischer Werke durch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, im Einklang mit Artikel 34 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016)*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18872>

IT

Ernesto Apa & Marco Bassini
Portolano Cavallo, Universität Bocconi

NL-Niederlande

Urteil des Berufungsgerichts zur Richtigstellung und Löschung eines Beitrags im Nachrichtenprogramm

Im Dezember 2017 hat das Berufungsgericht Arnhem-Leeuwarden (Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden) in der Frage entschieden, ob die Rundfunkgesellschaft AVROTROS in ihrer Berichterstattung in der Nachrichtensendung EenVandaag über einen aufsehenerregenden Nachbarschaftsstreit gegen bestimmte Persönlichkeitsrechte verstoßen hat. Das Gericht prüfte, ob die Rechte des Antragsgegners auf Achtung des Privat- und Familienlebens einschließlich seines Rechts auf Ehre und guten Ruf, die in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert werden (EMRK), in diesem Fall das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung von AVROTROS nach Artikel 10 EMRK überwiegen. Die Rechtssache schloss sich an das Urteil in dem Eilverfahren des Gerichts von Midden-Niederland (Rechtbank Midden-Niederland) an.

In der Sendung von EenVandaag über den Nachbarschaftsstreit ging es um das negative Image eines

der beiden Nachbarn (Nachbar A), der in den holländischen Medien als das „Monster von Leersum“ bezeichnet worden war. Der Kläger (Nachbar B) beantragte vor Gericht ein Eilverfahren und behauptete, AVROTROS habe den Nachbar A in einem viel zu positiven Licht dargestellt und daher ihm gegenüber rechtswidrig gehandelt. Der Sender habe nicht beiden Seiten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, sondern unkritisch Befragte zu Wort kommen lassen. Das Gericht Midden-Niederland entschied, dass Artikel 8 EMKR in diesem Fall Artikel 10 EMKR überwog und fand, dass der Reporter es versäumt hatte, kritische Fragen zu stellen oder die Äußerungen der Kontrahenten zu kommentieren, und dass AVROTROS bewusst darauf verzichtet habe, beide Seiten zu Wort kommen zu lassen. Das Gericht verpflichtete AVROTROS, die gesamte Sendung von ihrer Website und aus ihren Archiven zu löschen und eine Richtigstellung auf der Website von EenVandaag zu veröffentlichen.

AVROTROS legte gegen das Urteil Berufung ein. Zunächst prüfte das Berufungsgericht, ob AVROTROS beide Seiten hätte zu Wort kommen lassen müssen. Das Gericht folgte nicht der Argumentation von AVROTROS, dass die Episode im Kontext mit früheren Episoden bewertet werden müsse, in denen Nachbar A (der Antragsgegner) zu Wort gekommen war. Das Berufungsgericht befand, dass aufgrund der langen Zeit, die zwischen den Episoden vergangen war, diese Episode vom Zuschauer wohl kaum als abschließende Episode einer Serie angesehen worden sei. Anschließend stellte das Berufungsgericht fest, dass der Antragsgegner keine Person des öffentlichen Lebens sei, sondern eine Person, die die Aufmerksamkeit der Medien aufgrund eines privaten Konflikts auf sich zog. Das Gericht war auch der Auffassung, dass die Episode keinen großen Beitrag zur öffentlichen Debatte leiste und lediglich die „andere Seite“ eines Nachbarschaftskonflikts zeige.

Das Berufungsgericht stellte auch fest, dass es im Ermessen von EenVandaag lag, nur bestimmte Fakten vorzustellen und den Befragten zu erlauben, ihre Sicht der Geschichte darzulegen. Da jedoch das Format von AVROTROS ganz bewusst den Antragsgegner daran hinderte, auf mögliche Ungenauigkeiten zu antworten, folgte das Berufungsgericht dem untergeordneten Gericht und entschied, dass ein solches Format voraussetzt, dass die vorgestellten Fakten korrekt sind und ein zuverlässiges Bild der Situation zeichnen. Der Reporter habe eine nicht zutreffende Äußerung über das Wegerecht und den Zugang zum Haus von Nachbar A gemacht. Die Episode habe daher ein verzerrtes Bild von dem Nachbarschaftsstreit und von der Rolle des Antragsgegners an sich gezeichnet. AVROTROS habe so den Antragsgegner fälschlicherweise als die Partei dargestellt, die den Nachbarschaftsstreit durch ihr eigenes unvernünftiges Verhalten ausgelöst habe. Das Berufungsgericht kam zu dem Schluss, dass das Bild nicht durch Fakten gestützt wurde und dass das Recht des Antragsgegners auf Achtung seiner Privatsphäre sowie seiner Ehre und seines guten Rufes verletzt worden sei. Es fand, dass das untergeord-

nete Gericht zu Recht entschieden hatte, dass dieses Recht das Recht von AVROTROS auf Freiheit der Meinungsäußerung überwog. Trotzdem gab das Berufungsgericht nicht allen Forderungen des untergeordneten Gerichts statt. So stellte es fest, dass die Löschung der gesamten Episode nicht erforderlich war. Vielmehr könne dem legitimen Interesse des Antraggegners (vor dem festgestellten Verstoß geschützt zu werden) auch stattgegeben werden, wenn nur die falsche Äußerung gelöscht werde.

• *Rechtbank Midden-Nederland, 9 oktober 2017, ECLI:NL:RBMNE:2017:5079* (Gericht Midden-Nederland, 9. Oktober 2017, ECLI:NL:RBMNE:2017:5079)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18874> NL

• *Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden, 19 december 2017, ECLI:NL:GHARL:2017:11182* (Berufungsgericht Arnhem-Leeuwarden, 19. Dezember 2017, ECLI:NL:GHARL:2017:11182)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18875> NL

Melanie Klus

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Verfasser falscher Google-Bewertung muss Schadensersatz bezahlen

Am 25. Oktober 2017 hat das Bezirksgericht Amsterdam einen Nutzer der Google-Plattform Google Maps, der falsche Behauptungen über eine Kindertagesstätte in Google Maps verbreitet hatte, zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 2 702 EUR an die Inhaber der Einrichtung verurteilt. Auf Google Maps können Internet-Nutzer Einrichtungen bewerten, die sie besucht haben. Zwischen April 2015 und Februar 2016 verfasste der Autor mehrere negative Bewertungen über die Kindertagesstätte und nutzte dazu unterschiedliche Accounts. In seiner Bewertung behauptete er, die Tagesstätte sei schlecht organisiert und beschrieb die Situation als „hysterisch“. Er behauptete auch, die Einrichtung weise Hygienemängel auf, schreiende Kinder würden ignoriert, und er beschuldigte die Leitung der Kindertagesstätte, dass es ihr nur ums Geld gehe.

Die Inhaber der Kindertagesstätte forderten Google auf, die Bewertungen zu löschen, aber Google lehnte diese Forderung ab. In einem nachfolgenden Urteil zu einer vorläufigen Verfügung im Februar 2016 ordnete das Bezirksgericht Amsterdam an, dass Google den Inhabern der Kindertagesstätte die IP-Adressen der Computer aushändigen müsse, die für die Accounts genutzt wurden, über die die Bewertungen gepostet wurden, ebenso wie alle Informationen (Telefonnummern, Namen und E-Mail-Adressen), die diese Nutzer beim Anlegen ihrer Accounts angegeben hatten. Aus den Ermittlungen ging hervor, dass alle Nutzeraccounts einer einzigen Person gehörten, mit der die Inhaber der Kindertagesstätte Ende 2014/Anfang 2015 eine Auseinandersetzung hatten. Der Verfasser litt an

einer psychischen Störung und befand sich in psychiatrischer Behandlung.

In seinem Urteil vom 25. Oktober 2017 erklärte das Bezirksgericht Amsterdam die Google-Bewertungen für rechtswidrig, da der Verfasser die Forderungen der Inhaber nicht auf eine vernünftige Art und Weise widerlegt habe. Das Gericht verurteilte den Verfasser zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 2702 EUR an die Kindertagesstätte. Dieser Betrag entsprach nach Angaben der Inhaber den Lohn- und Gehaltskosten der Direktoren der Kindertagesstätte für den Zeitraum, in dem sie ihrer eigentlichen Arbeit nicht nachgehen konnten, und 11 000 EUR an Gerichtskosten, die angefallen waren, um herauszufinden, wer die falschen Bewertungen gepostet hatte. Das Gericht wies die Forderung nach Schadensersatz wegen Rufschädigung ab, da diese Klage nicht ausreichend begründet war.

• *Rechtbank Amsterdam, 25 oktober 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:8063* (Bezirksgericht Amsterdam, 25. Oktober 2017, ECLI:NL:RBAMS:2017:8063)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18912> NL

• *Rechtbank Amsterdam, 29 februari 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:987* (Bezirksgericht Amsterdam, 29. Februar 2016, ECLI:NL:RBAMS:2016:987)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18876> NL

Susanne van Leeuwen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Neuer YouTube-Kodex für mehr Transparenz bei der Kennzeichnung von Werbung

Am 17. November 2017 wurde von der holländischen Medienaufsichtsbehörde (Commissariaat voor de Media) ein Kodex zur freiwilligen Selbstkontrolle für mehr Transparenz in der YouTube-Werbung angekündigt. Dieser „Soziale Kodex“ wurde von einer Gruppe von YouTube-Nutzern entwickelt, die Inhalte für professionelle Online-Videos erstellen, mit Unterstützung der holländischen Medienaufsichtsbehörde. Dieser Kodex ist eine Reaktion der YouTube-Nutzer auf die Ergebnisse von Untersuchungen der holländischen Medienaufsichtsbehörde über die Häufigkeit, mit der Produkte und Marken in Videos auf YouTube erscheinen. Während der Entwicklung dieses Kodex konnten eine Reihe von Beteiligten, darunter die holländische Werbeaufsichtsbehörde (Stichting Reclame Code), Mehr-Kanal-Netzwerke (Anbieter für YouTube-Kanäle), Medienagenturen und Interessengruppen ihren Standpunkt darlegen. Der Kodex stützt sich auf eine Studie, wie Transparenz in der Werbung verbessert werden kann. Diese Studie war von der holländischen Medienaufsichtsbehörde in Auftrag gegeben worden.

In diesem Kodex haben die Entwickler von YouTube-Videos Leitlinien festgelegt, um Werbung in ihren Videos besser zu kennzeichnen. So enthält der Kodex

vor allem Leitlinien für die Kennzeichnung von Videos, die von Unternehmen bezahlt werden, um für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Marke zu werben. Bei den Leitlinien handelt es sich nicht um offizielle Vorschriften, sondern um Empfehlungen für die Entwickler von Videos, denen es darum geht, Werbung insgesamt transparenter zu machen. Diese Online-Entwickler von Videos können sich dem Sozialen Kodex: YouTube auf der Webseite desocialcode.nl anschließen, auf der die Leitlinien enthalten sind und die anderen YouTube-Nutzer gezeigt werden, die bereits den Kodex unterzeichnet haben. Voraussetzung für die Unterzeichnung des Kodex ist, dass die Entwickler von Videos (i) die Vorschriften des Kodex vom Tag der Registrierung an anwenden müssen; (ii) ankündigen, dass sie den Kodex anwenden, (iii) mit der Überwachung einverstanden sind und (iv) dass sie zu dem Kodex kontaktiert werden können. Die Website wird von einer Gruppe von Förderern und der holländischen Medienaufsichtsbehörde unterstützt.

Der Kodex will mehr Klarheit für die Entwickler von Online-Videos schaffen, aber auch für die Nutzer, für Eltern von Kindern und Jugendlichen sowie für Unternehmen, die YouTube-Nutzer und Werbeveranstalter repräsentieren. Er soll auch YouTube-Nutzern helfen, sich auf zukünftige Rechtsvorschriften einzustellen, vor allem auf EU-Ebene (siehe zum Beispiel IRIS 2017-10/7, IRIS 2017-8/7 und IRIS 2016-6/3), die eventuell die Aufsicht der holländischen Medienaufsichtsbehörde auf Online-Plattformen wie YouTube ausdehnen könnten. In dieser Hinsicht wird die holländische Medienaufsichtsbehörde die Initiatoren bei der Überwachung des Kodex unterstützen. Eine erste Bewertung des Sozialen Kodex: YouTube durch die holländische Medienaufsichtsbehörde ist für das Frühjahr 2018 geplant.

• *Social Code: Richtlijnen voor reclame in online video, 17 november 2017* (Sozialkodex: Leitlinien für Werbung in Online-Videos, 17. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18910>

NL

• *Commissariaat voor de Media, "YouTubers ontwikkelen met hulp van Commissariaat voor de Media een code om transparanter te zijn over reclame," 17 November 2017* (Holländische Medienaufsichtsbehörde, "YouTubers develop a code with the help of Dutch Media Authority to be more transparent about advertising," 17. November 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18911>

NL

M.J.A. Hanhart

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

PL-Polen

Streit um Geldstrafe gegen TVN verschärft sich

Der polnische nationale Rundfunkrat (Krajowa Ra-

da Radiofonii i Telewizji - KRRiT) hat Bedenken des US-Außenministeriums zurückgewiesen, die dieses im Zusammenhang mit einer gegen den Rundfunkbetreiber TVN verhängten Geldstrafe geäußert hatte. TVN gehört dem US-amerikanischen Scripps Networks Interactive, dessen Übernahme durch den Betreiber Discovery Communications unmittelbar bevorsteht.

Der Auseinandersetzung war eine Geldstrafe in Höhe von umgerechnet EUR 352.000 vorausgegangen, die der KRRiT gegen TVN wegen mutmaßlich einseitiger und verzerrender Berichterstattung über Demonstrationen im Umfeld des polnischen Parlamentsgebäudes verhängt hatte. Das US-Außenministerium nahm die Geldstrafe zum Anlass, seine Bedenken hinsichtlich der Folge für die polnische Medienlandschaft zu äußern. Ministeriumssprecherin Heather Nauert wies darauf hin, dass es sich bei Polen um einen engen Verbündeten und eine befreundete Demokratie handele, deren Medienfreiheit durch die Geldstrafe gefährdet werden könne. Freie und unabhängige Medien seien unverzichtbar für eine starke Demokratie. Gesellschaften, die auf einer guten Regierung, einer starken Zivilgesellschaft und offenen, freien Medien fußen, seien wohlhabender, stabiler und sicherer. Dennoch, so die Sprecherin, sei man zuversichtlich, dass die polnische Demokratie die Stärke und Fähigkeit aufweise, die erforderlich sei, um die Funktionsfähigkeit und den Respekt der staatlichen Institutionen in Polen zu gewährleisten.

Diese Kritik wies der KRRiT nun zurück und betonte, dass die Geldstrafe auf einer gründlichen und über einen längeren Zeitraum erfolgten Analyse von insgesamt sechs TV-Programmen erfolgte, für die TVN verantwortlich sei. Zwar sei in vielen Programmen eine scharfe Kritik an der Regierungsmehrheit zum Ausdruck gebracht worden, diese Kritik sei jedoch entgegen den Vorwürfen nicht der Grund für die verhängte Geldstrafe gewesen. Vielmehr habe der Rundfunkrat in der Berichterstattung durch TVN eine Verletzung des polnischen Rundfunkgesetzes gesehen. Auch sei zu betonen, dass der KRRiT nur sehr selten Strafen gegen Rundfunkbetreiber verhängt. Zwar stehe es TVN frei, Sympathien für die Opposition zu äußern. Im vorliegenden Fall habe allerdings die Gefahr bestanden, dass die Streitgegenständliche Berichterstattung Aggressionen anfacht und so die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Zur Ausübung von Freiheit gehöre stets auch die Wahrnehmung von Verantwortung für die Gesellschaft. Des Weiteren wies der Rundfunkrat darauf hin, dass die Strafe sehr niedrig ausgefallen sei und lediglich 0,1 % des Jahresumsatzes des Rundfunkbetreibers bzw. 1% der maximal möglichen Strafe betrage.

Der KRRiT gab jedoch auch bekannt, dass die interne Rechtsabteilung des Rundfunkrats im Rahmen einer Überprüfung der Entscheidung des KRRiT im Verhalten von TVN keine Rechtsverletzung erkannte. Zur abschließenden Beurteilung der Entscheidung wurde daher der Rat eines externen Sachverständigen eingeholt.

Nach Verhandlungen des Senders TVN mit dem KRRiT wurde nunmehr die Strafe zurückgenommen. Gleichzeitig kündigte der KRRiT an, einen runden Tisch für die Medien bilden zu wollen um, in Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten, sowie journalistischen und wissenschaftlichen Organisationen, Selbstregulierungsformen bilden zu können.

• *Uzasadnienie kary dla TVN 24, 13.12.2017* (Begründung des KRRiT vom 13. Dezember 2017)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18884>

PL

Tobias Raab

Stopp Pick & Kallenborn

RO-Rumänien

staatliche Beihilfen für die Filmindustrie

Am 29. November 2017 hat die rumänische Regierung ein Memorandum über die Änderung der De-minimis-Beihilfe für die Teilnahme rumänischer Filmemacher an nationalen und internationalen Filmfestivals und Ausstellungen sowie der De-minimis-Beihilfe für den Vertrieb und die Verwertung rumänischer Filme verabschiedet (siehe IRIS 2004-2/35 und IRIS 2011-2/5).

Mit dem Memorandum wurden die Bestimmungen des Regierungserlasses Nr. 39/2005 in Bezug auf die Filmindustrie angewandt. Diese Bestimmungen waren mit Änderungen und Ergänzungen im Gesetz Nr.328/2006 angenommen worden, das Memorandum enthält weitere Änderungen und Ergänzungen. Das Memorandum führt de-minimis-Beihilfen für die Förderung rumänischer Filme ein. So sollen vor allem die Mittel für die Teilnahme an nationalen und internationalen Filmfestivals und Ausstellungen von umgerechnet 585.000 auf 750.000 EUR erhöht werden. Die Mittel für den Vertrieb und die Verwertung rumänischer Filme wurden von 547.000 EUR auf 1.000.000 EUR erhöht. Das Geld stammt aus dem Kinofonds, der über Quellen finanziert wird, die in Artikel 13 Absatz 1 des Regierungserlasses Nr. 39/2005 aufgeführt werden. Der Kinofonds enthält keine Mittel aus dem Staatshaushalt.

Die Laufzeit der De-minimis-Beihilferegelung beträgt fünf Jahre, beginnend mit der Annahme der Regelung durch den Generaldirektor des Nationalen Kinozentrums (CNC), beziehungsweise spätestens ab dem 8. Dezember 2019. Das CNC ist dem Ministerium für Kultur und nationale Identität unterstellt und der Initiator und Verwalter der De-minimis-Beihilferegelung. Die Beihilfe muss nicht zurückgezahlt werden und wird über einen Vertrag zwischen dem Empfänger und dem Kinozentrum ausbezahlt. Das Datum der Vertragsunterzeichnung gilt als Beginn der Laufzeit dieser Beihilfe. Die De-minimis-Beihilfe wird ab 2020 gezahlt.

Ausgaben, die nicht unter die Beihilferegelung fallen, müssen vollständig von den Empfängern getragen werden.

Rumänische Unternehmen, die ihren Sitz in Rumänien haben, können die Beihilfe in Anspruch nehmen, wenn sie im Register der Filmindustrie eingetragen sind, keine Schulden gegenüber dem Staat, Sonderhaushalten oder Gemeindehaushalten haben. Sie müssen die besonderen Bedingungen einhalten, die in den Beihilfe-Regelungen enthalten sind. Nach der Erhöhung der Mittel für die beiden De-minimis-Regelungen wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Empfänger steigt. Beim Vertrieb und der Verwertung rumänischer Filme dürfte die Zahl der Empfänger von 75 auf 150 steigen. Die von der Regierung vorgesehene Maßnahme beruht auf mehreren nationalen und internationalen Dokumenten, die sich auf den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt beziehen, einschließlich des EU-Vertrags von Lissabon, der UNESCO-Konvention vom Oktober 2005 und dem Programm der rumänischen Regierungskoalition. Gleichzeitig will die Regierung die rumänische Filmindustrie fördern, die in den letzten Jahren auf internationaler Ebene außergewöhnlich erfolgreich war. In den Jahren 2012-2016 haben 77 rumänische Filme mehr als 250 Auszeichnungen bei internationalen Filmwettbewerben gewonnen

• *The Memorandum cu tema: modificarea schemei de ajutor de minimis pentru participarea la festivaluri și târguri de filme, interne și internaționale, precum și a schemei de ajutor de minimis pentru distribuirea și exploatarea filmelor românești de toate genurile* (Memorandum zur Änderung der de-minimis-Beihilferegelung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Filmfestivals und Ausstellungen und zur Änderung der de-minimis-Beihilferegelung für den Vertrieb und die Verwertung rumänischer Filme)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18877>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an Parlament zurückverwiesen

Am 18. Dezember 2017 hat der rumänische Präsident, Klaus Johannis, dem Parlament die Lege pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune (Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft) (siehe IRIS 2013-5/37, IRIS 2013-10/36, IRIS 2014-1/38, IRIS 2014-2/30, IRIS 2014-4/25, IRIS 2014-6/30, IRIS 2014-7/30, IRIS 2015-6/33, IRIS 2015-8/26, IRIS 2016-5/28, IRIS 2017-3/26, IRIS 2017-8/31 und IRIS 2017-10/31) zur Überprüfung übermittelt.

Es sei daran erinnert, dass die beiden Kammern des rumänischen Parlaments, der Senat und die Abge-

ordnetenkammer, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 am 27. November 2017 bzw. am 11. Oktober 2017 erneut überprüft und verabschiedet und alle Einwände des rumänischen Verfassungsgerichts akzeptiert hatten, welches einige geänderte Artikel des erwähnten Gesetzes am 12. Juli 2017 zurückgewiesen hatte.

Durch das Gesetz werden neue Regeln im Hinblick auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der leitenden Organe der beiden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, auf die geltenden Unvereinbarkeiten und ihre Zuordnung festgelegt. Präsident Johannis vertritt die Auffassung, dass das Gesetz in der zur Verkündung übermittelten Fassung Bestimmungen enthalte, die entweder unklar sind oder Auswirkungen auf die Arbeitsweise der beiden Gesellschaften haben. Johannis verweist auf die unklaren, ungenauen, nicht näher bestimmten Kriterien (zu Managementenerfahrung und Beschlussfassung, Kenntnissen der Rechtsvorschriften zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen sowie zur Gesetzgebung im audiovisuellen Bereich und Kenntnissen mindestens einer international verwendeten Fremdsprache), die für Personen gelten, die zu Mitgliedern des jeweiligen Verwaltungsrats der Societatea Română de Radiodifuziune (rumänische öffentlich-rechtliche Hörfunkgesellschaft - SRR) und der Societatea Română de Televiziune (rumänische öffentlich-rechtliche Fernsehgesellschaft - TVR) ernannt werden können.

Der Präsident ist außerdem der Ansicht, dass die Verpflichtung der Verwaltungsratsmitglieder, Leitungsfunktionen in Gewerkschaften ruhen zu lassen, im Einklang mit der Verpflichtung der Ratsmitglieder, Führungspositionen in einer politischen Partei ruhen zu lassen, ausgedehnt werden sollte. Gleichzeitig sollte das für Verwaltungsratsmitglieder geltende Verbot, Führungspositionen in Handelsgesellschaften innezuhaben, die im audiovisuellen Bereich tätig sind, und Beteiligungen an Handelsgesellschaften zu halten, die Geschäftsbeziehungen mit oder gegensätzliche Interessen wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben, auf Mitglieder des Direktoriums (des Lenkungsausschusses - des Geschäftsleitungsorgans) ausgedehnt werden.

Dem Präsidenten zufolge bestehe ein weiterer Schwachpunkt darin, dass das Gesetz lediglich das Interimsmanagement der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Fall der Auflösung des Verwaltungsrats regelt und es keine Bestimmungen im Hinblick auf das Interimsmanagement (Generaldirektor plus Direktorium) im Fall der Absetzung des Verwaltungsrats infolge der Zurückweisung des Jahresberichts durch das Parlament enthält. Das Gesetz decke auch nicht die Annahme ab, dass der kommissarische Generaldirektor nach der Auflösung/Absetzung des Verwaltungsrats zurücktritt. Der Präsident macht außerdem geltend, dass bei einigen Aufgaben des Verwaltungsrats, seines Vorsitzenden und jenen des Generaldirektors unklar sei, wer diese ausführt, da einige von diesen wiederholt genannt werden, wohingegen

andere nicht den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Er weist darauf hin, dass nach dem neuen Gesetzentwurf die Ernennung der Direktoriumsmitglieder ohne Auswahlverfahren erfolgt; seiner Ansicht nach sollte die Mitgliedschaft in diesem Gremium jedoch auf objektiven Kriterien beruhen, was nur durch ein Auswahlverfahren sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Auswahlkomitees für die Managementprojekte der Kandidaten für die Position des Generaldirektors fehlten klare Kriterien für mindestens vier der sieben Mitglieder (die vom Präsidenten des Rates vorgeschlagen und vom Rat bestätigt werden), welche über den politischen Bereich hinausgehen; es könnten sogar Personen sein, die für konkurrierende Hörfunk- und Fernsehsender oder Publikationen tätig sind, wodurch die ordnungsgemäße Arbeitsweise der beiden öffentlich-rechtlichen Gesellschaften beeinträchtigt werden könnte. Darüber hinaus erklärte das Staatsoberhaupt, dass das Gesetz auch die Bereiche umschreiben sollte, aus denen diese Experten kommen könnten.

Um Klarheit, Präzision und Vorhersehbarkeit des Gesetzes zu gewährleisten, sollten laut Präsident Johannis die objektiven Ursachen mangelhaften Managements, aufgrund derer der Generaldirektor vor Ablauf seiner Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrats seines Amtes enthoben werden kann, klar definiert und gemäß der Art der Haftung (strafrechtliche Haftung, verwaltungsrechtlich-disziplinarische Haftung oder vertragliche Haftung) aufgeführt werden.

• *Cerere de reexaminare asupra Legii pentru modificarea și completarea Legii nr. 41/1994 privind organizarea și funcționarea Societății Române de Radiodifuziune și Societății Române de Televiziune* (Antrag zur Überprüfung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 41/1994 über die Organisation und Funktionsweise der rumänischen Hörfunkgesellschaft und der rumänischen Fernsehgesellschaft)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18878>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

TR-Türkei

Türkisches Verfassungsgericht fällt Grundsatzentscheidung im Fall des Hörfunksenders Bizim FM

Die Hörfunk- und Fernsehgeschichte reicht in der Türkei in die 1920er-Jahre zurück. Rund 40 Jahre lang durften türkische Kanäle nur unter staatlicher Aufsicht senden. In den 1990er-Jahren nahmen Privatsender ebenfalls den Sendebetrieb in der Türkei auf und ihr

Rechtsstatus wurde 1993 in der Verfassung festgelegt. Nach der Änderung vergab der *Radio ve Televizyon Üst Kurulu* (türkische Regulierungsbehörde für den privaten Rundfunk - RTÜK) Rundfunklizenzen an private und öffentlich-rechtliche Sender. Etwa tausend Anträge gingen ein und die als zulässig eingestuften Antragsteller erhielten von der Behörde entsprechenden Lizenzen.

Aufgrund der 1995 erfolgten Änderungen von 3984 sayılı Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanun (Gesetz Nr. 3984 über die Einrichtung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihre Rundfunkfähigkeit) und infolge von 6112 sayılı Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayın Hizmetleri Hakkında Kanun (Gesetz Nr. 6112 über die Einrichtung von Radio- und Fernsehunternehmen und ihre Mediendienste), das 2011 in Kraft trat, muss zur Aufnahme des Sendebetriebs neuer Hörfunksender eine Frequenzversteigerung stattfinden. Bis heute hat jedoch keine offizielle Versteigerung stattgefunden; also haben faktisch alle Rundfunkanstalten entweder bereits vor 1995 ihren Sendebetrieb aufgenommen oder sie haben eine behördliche Sondergenehmigung erhalten.

Bizim FM war einer der Hörfunksender, die 1995 eine Rundfunklizenz erhielten. Der Sendereigentümer selbst stellte die Sendetätigkeit vor 2011 freiwillig ein. Als der Eigentümer den Sendebetrieb wieder aufnehmen wollte, beantragte er bei der Rundfunkbehörde eine Rundfunklizenz, welche für die landesweite Ausstrahlung erforderlich ist. Die Behörde lehnte seinen Antrag ohne rechtliche Begründung ab. Der Eigentümer von Bizim FM wandte sich daraufhin an das zuständige Verwaltungsgericht. Nach Abweisung der Klage legte er Rechtsmittel beim Staatsrat ein, welcher zugunsten des Beschwerdeführers entschied; allerdings beantragte die Rundfunkbehörde als Beklagter eine Überprüfung der Entscheidung. Infolge der Überprüfung machte der Staatsrat seine Entscheidung rückgängig und bestätigte das Urteil des Verwaltungsgerichts der ersten Instanz. Schließlich reichte der Beschwerdeführer eine Individualbeschwerde beim Verfassungsgericht ein.

Das Verfassungsgericht verwies mit Bezug auf die türkische Verfassung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Artikel 26 der türkischen Verfassung nimmt, im Einklang mit Artikel 10 der EMRK, Bezug auf die Meinungsäußerungs- und Gedankenfreiheit.

Darüber hinaus führte das Verfassungsgericht Artikel 28 der Verfassung an, der die Pressefreiheit gewährleistet.

Ausgehend von diesen Artikeln entschied das Verfassungsgericht, dass die Behörde keinen wirksamen Medienpluralismus gewährleistet und die Presse- und Informationsfreiheit sowie die freie Meinungsäußerung und Gedankenfreiheit nicht sichergestellt hat. Folglich fiel die Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers und wurde entschieden, dass dem RTÜK das Ur-

teil zugestellt werden soll, um den Verstoß im Hinblick auf die strukturellen Probleme und die zuvor genannten verfassungsmäßigen Rechte zu beseitigen.

• *Press release of the Constitutional Court, 19 December 2017* (Pressemitteilung des Verfassungsgericht, 19. Dezember 2017)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=18879>

EN

Gizem Gültekin Várkonyi

Universität Szeged, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Kalender

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)